

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

Prozeßbevollmäc

g e g e n

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 25. Juli 1968 hin durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	S c h m i d t h a i s	und
Bundesrichterin	G e y s e r ,	
Bundessozialrichter	Dr. C o n r a d y	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

beschlossen:

Dem Großen Senat werden gemäß § 43 des Sozialgerichtsgesetzes folgende Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt:

I

- 1) Ist es dafür, ob ein Versicherter erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung

ist, erheblich, ob Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten), die er mit seiner ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann, seien sie frei oder besetzt, vorhanden sind?

2) Im Falle der Bejahung der Frage zu 1):

Ist es erheblich, in welcher Zahl solche Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind?

3) Im Falle der Bejahung der Frage zu 2):

Darf der Versicherte auf solche Arbeitsgelegenheiten nur dann verwiesen werden, wenn sie in (zumindest) nennenswerter oder mehr als nur bedeutungsloser oder nicht ganz unerheblicher Zahl oder aber in ausreichender oder genügender oder praktisch ins Gewicht fallender Zahl vorhanden sind?

4) Im Falle der Bejahung der Frage zu 3):

Nach welchen Grundsätzen oder Maßstäben ist die erforderliche Zahl näher zu bestimmen?

5) Im Falle der Bejahung der Fragen 1), 2) oder 3):

Müssen die Arbeitsgelegenheiten am Wohnort des Versicherten bzw. in dessen näherer täglich zu erreichender Umgebung vorhanden sein?

6) Ist es zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

II

Oder bedarf es wegen des vom Gesetzgeber des § 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung im Einklang mit der sozialen Wirklichkeit vorausgesetzten Vorhandenseins von



- 3 -

Arbeitsgelegenheiten jedweder Art keiner Feststellung darüber, daß der Versicherte die ihm verbliebene Leistungsfähigkeit in einer Arbeitsgelegenheit verwerten kann?

G r ü n d e :

I

Die Beklagte gewährte der 1906 geborenen Klägerin, die als Hausgehilfin, Arbeiterin und Reinmachefrau versicherungspflichtig beschäftigt gewesen war, vom 1. Juni 1959 an Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Durch Bescheid vom 7. August 1961 entzog sie die Rente vom 1. Oktober 1961 an. Die gegen den Bescheid gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 25. März 1963). Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und den Bescheid der Beklagten aufgehoben; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 26. November 1964).

Das LSG hat angenommen, zwar sei eine Änderung der gesundheitlichen Verhältnisse nachgewiesen, die Klägerin sei aber nicht infolge der festgestellten Änderung wieder berufsfähig geworden. Sie sei weiterhin erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVG. Die Klägerin könne nur noch leichte manuelle Arbeiten vorwiegend im Sitzen auf die Dauer von 4 bis 6 Stunden täglich in geschlossenen, trockenen und wohltemperierten Räumen und ohne Anforderungen an ein gesteigertes Arbeitstempo verrichten. Arbeiten, die mit Bücken oder Heben und Tragen von Lasten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

verknüpft seien, könne sie nicht leisten. Sie müsse sich zwar auf alle ungelernten Tätigkeiten einfacher Art verweisen lassen, zu deren Verrichtung sie imstande sei. Zulässig sei aber eine Verweisung nur auf Tätigkeiten, für die ein dem Wettbewerb zugängliches allgemeines Arbeitsfeld bestehe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme seien für die Klägerin nach ihrem eingeschränkten Leistungsvermögen in Betracht kommende Arbeitsplätze mit verkürzter Arbeitszeit in nennenswertem Umfang jedoch nicht vorhanden.

Mit der gegen das Urteil eingelegten Revision rügt die Beklagte Verletzung der §§ 103, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und unrichtige Anwendung der §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Sie meint, für die Begriffe Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit könne nicht maßgebend sein, ob Arbeitsplätze für Teilzeitarbeitern, also mit verkürzter Arbeitszeit und für nicht voll leistungsfähige Versicherte, in genügender Zahl vorhanden seien. Die Beklagte beantragt sinngemäß, das Urteil des LSG Hamburg vom 26. November 1964 aufzuheben und die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des SG Hamburg vom 25. März 1963 zurückzuweisen.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

II

- 1) Nach § 43 SGG kann der erkennende Senat in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert. Daß alle in der Beschlußformel enthaltenen Rechtsfragen grundsätzliche Bedeutung haben, bedarf keiner näheren Begründung. Der erkennende Senat ist aber auch der Auffassung, daß die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordert, daß der Große Senat über die genannten Fragen - von deren Beantwortung auch die Entscheidung in der vorliegenden Sache abhängt - entscheidet.
- 2) Daß die Rechtsprechung der SG und LSG zu den vorgelegten Rechtsfragen uneinheitlich ist, zeigen schon die Urteile, die in der vorliegenden Sache und in den fünf anderen Sachen ergangen sind, in denen der erkennende Senat in seiner Sitzung vom 25. Juli 1968 dem Großen Senat dieselben Rechtsfragen zur Entscheidung vorgelegt hat. Von diesen insgesamt sechs Sachen mit je zwei Urteilen von SG und LSG betreffen fünf männliche Versicherte; nur in einem Falle (12 RJ 10/65) ist die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit einer Versicherten streitig. Im folgenden werden die unterschiedlichen Auffassungen der in Betracht kommenden Instanzgerichte getrennt nach Männern und Frauen dargestellt, wobei zwar die Daten der jeweiligen Urteile, nicht aber deren Aktenzeichen, wohl aber diejenigen der Revisionen angegeben werden:



Männer:

Das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit bejahend:

LSG Berlin, Urteil vom 31. Januar 1964,
(12 RJ 174/64):

Das LSG hält den Kläger (geboren 1900, gelernter Schlosser, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der leichte Männerarbeiten überwiegend im Sitzen höchstens drei Stunden täglich ausführen kann, für erwerbsunfähig. Zwar könne der Kläger mit drei Arbeitsstunden täglich mehr als 1/5 des Tageslohnes eines vergleichbaren Arbeiters verdienen, jedoch setze die Möglichkeit, Einkommen zu erzielen, das Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze voraus. Für den in seiner Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigten Kläger gebe es in Berlin nach den Auskünften der Direktoren der Arbeitsämter II und III Berlin, der Zentralstelle der Berliner Arbeitgeberverbände und der Gewerbeaufsichtsamts Berlin und dem Monatsbericht des Landesarbeitsamts Berlin vom 30. September 1962 sowie nach den den Berufsrichtern des LSG anlässlich von Betriebsbesichtigungen (z.B. bei Osram, Schering und Borsig) gegebenen Auskünften keine Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl. Die wenigen möglicherweise vorhandenen Arbeitsplätze würden entweder nicht vermittelt oder seien nicht bekannt oder stünden nur langjährigen Betriebsangehörigen oder Schwerbeschädigten zur Verfügung, nicht aber dem freien Wettbewerb der Arbeitnehmer. Daß weder das Arbeitsamt noch die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände Auskünfte über Arbeitsplätze mit täglichen Arbeitszeiten von zwei bis drei Stunden geben könnten, habe die beklagte Landesversicherungsanstalt (LVA) Berlin selbst betont. Da die Beklagte mit ihrer Behauptung, es gebe für den leistungsgeminderten Kläger noch hinreichende Arbeitsplätze in Berlin, die Ablehnung des sonst berechtigten Rentenanspruchs begründen wolle, gingen die Folgen davon, daß sich dies nicht habe feststellen lassen, zu ihren Lasten.

SG Duisburg, Urteil vom 24. Februar 1964,
(12 RJ 18/66):

Nach umfangreichen Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsgelegenheiten hat das SG dem Kläger (geboren 1901, zuletzt Vorzeichner, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), den es für fähig erachtet hat, noch leichte Arbeiten vier bis fünf Stunden täglich in staubfreien Betrieben auszuführen,



die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuerkannt, weil Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigte, deren Anforderungen der Kläger noch erfüllen könne, in Oberhausen, dem Wohnort des Klägers, und in der Umgebung von Oberhausen nicht vorhanden seien.

LSG Nordrhein-Westfalen, 3. Senat, Urteil vom 16. September 1964, (12 RJ 580/64):

Nach den Feststellungen des LSG kann der Kläger (geboren 1908, gelernter Former, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit) noch leichte körperliche und geistig anspruchslose Männerarbeiten vorwiegend im Sitzen bis zu 5 Stunden arbeitstäglich verrichten. Zwar könne der Kläger, rein zeitlich gesehen, noch entsprechende Arbeiten des allgemeinen Arbeitsfeldes z.B. als Stanzer, Montierer, Verpacker oder Sortierer in gewisser Regelmäßigkeit bis zu fünf Stunden arbeitstäglich leisten, jedoch reiche die rein theoretische Feststellung, der Versicherte könne nach den ärztlichen Beurteilungen noch fünf Stunden erwerbstätig sein, zur Annahme der Erwerbsfähigkeit nicht aus, wobei unter Erwerbsfähigkeit die Fähigkeit zu verstehen sei, die vorhandene Arbeitskraft durch eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit zu nutzen. Ob der Versicherte bestimmte Tätigkeiten noch leisten bzw. ob er auf sie verwiesen werden könne, dürfe nicht nur medizinisch geprüft werden, sondern es müsse auch - wie in BSG 19, 147 verlangt - feststehen, daß es entsprechende Arbeitsplätze in ausreichender Zahl gebe. Teilzeittbeschäftigungen für männliche Arbeitskräfte mit der eingeschränkten Leistungsfähigkeit des Klägers (Denkverlangsamung, Konzentrationsminderung, Reproduktionsschwäche und leichte Störung der Markleistung) seien nach den Auskünften verschiedenster Branchen, Dachorganisationen und Behörden in der Regel nicht in ausreichender Zahl vorhanden oder würden, wenn sie in Ausnahmefällen eingerichtet seien, alten Betriebsangehörigen vorbehalten.

SG Duisburg, Urteil vom 16. März 1966, (12 RJ 140/67):

Das SG gibt an, der Rechtsprechung des BSG zu folgen und lehnt vornehmlich die dagegen gerichtete Rechtsprechung des LSG Nordrhein-Westfalen, 14. Senat (vgl. 12 RJ 18/66), ab. Es hält den Kläger (geboren 1908, zuletzt Hilfsarbeiter, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der noch leichte körper-

- 8 -

liche, überwiegend im Sitzen zu verrichtende Tätigkeiten ohne geistige Anforderungen in geschlossenen Räumen bis zu vier Stunden täglich ausführen könne, für erwerbsunfähig.

Das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit verneinend:

SG Berlin, Urteil vom 27. März 1963,
(12 RJ 174/64):

Das SG hat dem Kläger (geboren 1900, gelernter Schlosser, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der nach der medizinischen Beurteilung nur noch leichte Männerarbeiten vorwiegend im Sitzen für drei Stunden täglich verrichten kann, die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit versagt, ohne die Frage nach dem Vorhandensein von Arbeitsplätzen aufzuwerfen und zu prüfen.

SG Düsseldorf, Urteil vom 15. Oktober 1963,
(12 RJ 580/64):

Auch dieses SG ist bei der Prüfung, ob der Kläger (geboren 1908, gelernter Former, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der an einem vorzeitig einsetzenden cerebralen Abbauprozess auf wahrscheinlich arteriosklerotischer Grundlage, leichter Merkschwäche, physischer Verlangsamung, neurotischer Fixierung internistischer Krankheitsvorgänge, einem Bandscheibenschaden der Halswirbelsäule und einer neuro-vegetativen Übererregbarkeit leidet, erwerbsunfähig ist, nicht darauf eingegangen, ob es für einen so in seiner Leistungsfähigkeit eingeschränkten Versicherten Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl gibt. Es hat den Kläger deshalb nicht für erwerbsunfähig erklärt, weil dessen gesundheitliche Schäden nicht so erheblich seien, daß er nicht doch noch ohne besondere Gefährdung seiner Gesundheit leichte Arbeiten im Sitzen bzw. im Sitzen im Wechsel mit Stehen, im Freien und in geschlossenen Räumen fortgesetzt in einem zeitlichen Umfang von vier bis fünf Stunden täglich verrichten könnte.

SG Gelsenkirchen, Urteil vom 5. Juli 1966,
(12 RJ 178/67):

Das SG hat sich ebenfalls auf die Prüfung der medizinischen Seite des Falles beschränkt. Der Kläger (geboren 1911, Presseschmied, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit) könne bei nicht zu langer Anfahrt noch

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 9 -

täglich drei bis vier Stunden eine leichte Arbeit unter Witterungsschutz, möglichst im Sitzen, verrichten. Zu prüfen, ob es solche Arbeitsplätze für Männer in nennenswerter Zahl gebe, hat das SG abgelehnt. Entgegen der Auffassung des BSG komme es bei der Prüfung der Frage, ob ein Versicherter erwerbsunfähig sei, nicht darauf an, in welcher Zahl dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende Arbeitsplätze vorhanden seien. Entscheidend sei nur die ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit.

LSG Nordrhein-Westfalen, 14. Senat, Urteil vom 19. Oktober 1965 (12 RJ 18/66):

Das LSG hat den Kläger (geboren 1901, früher Vorzeichner, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der arbeitstäglich noch vier bis fünf Stunden im Sitzen, im Stehen oder im Umhergehen und ohne Unterbrechungen in stauffreien Betrieben ohne schweres Heben oder häufiges Bücken arbeiten kann (z.B. Kleinteile sortieren oder stanzen, Kontrollarbeiten ausführen, wobei ihm seine Erfahrungen als Vorzeichner zustatten kämen, Schlösser zusammensetzen, Schalttafeln überwachen, kleinere Gegenstände verpacken oder als Fahrradwächter oder als Wächter in Parkhäusern tätig sein) nicht für erwerbsunfähig gehalten. Es hat sich eingehend mit der Rechtsprechung des BSG auseinandergesetzt und sich dagegen ausgesprochen, daß eine ausdrückliche Feststellung dessen erforderlich sei, daß es Arbeitsplätze für die in Betracht kommenden Tätigkeiten, seien sie frei oder besetzt, in zumindest nennenswerter Zahl gebe (BSG: Urteil vom 15.3.1962 - 4 RJ 199/61 -, SozR Nr. 5 zu § 1247 RVO; Urteil vom 28.5.1963 - 12/4 RJ 142/61 -, BSG 19, 147; Urteil vom 23.6.1964 - 11/1 RA 84/63 -, SozR Nr. 8 zu § 1247 RVO; Urteil vom 4.11.1964 - 11/1 RA 287/62 -).

Das LSG wendet gegen die Rechtsprechung des BSG u.a. ein, es führe zu dem - nach seiner, des LSG, Auffassung - untragbaren Ergebnis, daß ungelernten Arbeitern zwar sofort Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren sei, während derjenige, der Kenntnis erworben habe, erst dann in den Genuß einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit komme, wenn er nicht oder fast nicht mehr arbeiten könne. Es könne nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit ankommen, nicht aber darauf, ob Arbeitsplätze, die dem eingeschränkten Leistungsvermögen angepaßt sind, auch



Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Wegen seiner Bedeutung für die Entscheidung der vor-
gelegten Rechtsfragen ist dieses Urteil, veröffent-
licht in Breithaupt 1966, 224, in Abschrift als Anlage 1
beigefügt.

LSG Nordrhein-Westfalen, 14. Senat, Urteil vom
10. Februar 1967, (12 RJ 140/67):

Das LSG hält in diesem Fall (Kläger geboren 1908;
zuletzt Hilfsarbeiter, Empfänger von Rente wegen Be-
rufsunfähigkeit) an der von ihm mit Urteil vom 19.
Oktober 1965 (12 RJ 18/66; vgl. Anlage 1) eingeleite-
ten Rechtsprechung fest und nimmt gegen das zwischen-
zeitlich ergangene Urteil des 5. Senats des BSG vom
17. Dezember 1965 - 5 RKn 112/62 - (BSG 24, 181 =
SozR RVO § 1246 Nr. 54 = § 1247 Nr. 12) folgender-
maßen ablehnend Stellung:

... "Soweit das BSG durch Urteil vom 17.12.1965
(Breithaupt 1966 S. 221) darauf hingewiesen
hat, die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit könn-
ten wegen ihrer besonderen Kenntnisse und Erfah-
rungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens unbe-
denklich und ohne Beweiserhebung die Feststellung
treffen, Arbeitsplätze der hier in Betracht
kommenden Art seien nicht nur in völlig unbe-
deutendem Umfang vorhanden, wird die grundsätz-
liche Meinung des Senats, daß es auf das Vorhanden-
sein von Teilzeitarbeitsplätzen nicht ankommt, nicht
beeinflußt. Dabei kann unerörtert bleiben, welche
Bedeutung dem Wechsel der Ansicht des BSG zukommt,
das früher angenommen hat, Arbeitsplätze müßten
in zumindest nennenswerter Zahl vorhanden sein,
während es im Urteil vom 17.12.1965 meint, sol-
che Arbeitsplätze dürften nicht nur in völlig
unbedeutendem Umfang gegeben sein. Mit dieser
Abschwächung von tatsächlichen Voraussetzungen
ist das Problem jedoch nicht zu lösen, denn
auch die Frage, ob es Arbeitsplätze bestimmter
Art in nicht nur unbedeutendem Umfang gibt, ist
aus den vom Senat im einzelnen im Urteil vom
19.10.1965 abgehandelten Gründen nicht beant-
wortbar.

Sie kann insbesondere nicht mit "besonderen
Kenntnissen und Erfahrungen der Gerichte der
Sozialgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Ar-
beitslebens" gelöst werden. Zwar bedürfen gemäß
§ 291 ZPO, der gemäß § 202 SGG auch im sozial-
gerichtlichen Verfahren anwendbar ist, Tatsachen,
die bei dem Gericht offenkundig sind, keines Be-
weises. Zu diesen offenkundigen Tatsachen rechnen
sowohl die allgemeinkundigen, die weite, verstan-



dige Kreise für feststehend halten, wie auch die gerichtskundigen Tatsachen, die der Richter kraft seines Amtes, sei es aus früheren Prozessen oder aus früheren Sachverständigengutachten kennt (vgl. Baumbach, Anm. 1 zu § 291 ZPO). Eine solche Offenkundigkeit liegt aber nicht vor, wie gerade die durchgeführten Ermittlungen ergeben haben, denn es besteht weit hin Unsicherheit darüber, ob und in welchem Umfang die hier in Betracht kommenden Arbeitsplätze vorhanden sind.

Soweit das BSG mit dem Hinweis auf die "Erfahrungen" andeuten wollte, daß allgemeine Erfahrungssätze, die der Lebenserfahrung oder der Fachkunde entspringen, die Feststellung des Vorhandenseins der Arbeitsplätze erleichtern könnten, muß wiederum auf das bereits Gesagte verwiesen werden. Darüber hinaus kann es sich bei den Erfahrungen der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht um die Kenntnisse eines Gerichts als einer Behörde, sondern immer nur um die Kenntnisse und Erfahrungen der Mitglieder der einzelnen Spruchkörper handeln. Daß dazu in den Tatsacheninstanzen außer den Berufsrichtern auch die ehrenamtlichen Beisitzer gehören, bedarf keiner Erörterung. Wohl aber ist in diesem Zusammenhang bedeutungsvoll, daß die Erfahrungen der Berufsrichter sich erst nach kürzerer oder längerer Arbeit im Beruf bilden können und auch hier wieder davon abhängig sind, wie lange und auf welchen den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesenen Gebieten der Richter tätig war. Außerdem können die (möglicherweise unterschiedlichen) Kenntnisse und Erfahrungen der Berufsrichter sich von denen der ehrenamtlichen Beisitzer deutlich unterscheiden, je nachdem, aus welchen Gebieten der entsprechenden ehrenamtliche Beisitzer stammt und welche beruflichen Bindungen und Beziehungen er zu den aufzuwerfenden Fragen hat. Diese stark unterschiedlichen Erfahrungen und Kenntnisse aller zu einem Spruchkörper gehörenden Richter lassen es schon im allgemeinen zweifelhaft erscheinen, welches nun im einzelnen die entsprechenden besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens sind. Sie müssen aber sicher dann als Entscheidungsgrundlage außer Betracht bleiben, wenn die vom Senat in anderen Sachen und von den ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

schiedenen anderen Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit durchgeführten Ermittlungen zu keinem konkreten Ergebnis geführt haben. ..."

LSG Nordrhein-Westfalen, 4. Senat, Urteil vom 9. März 1967, (12 RJ 178/67):

Das LSG hat es abgelehnt, dem Kläger (geboren 1911, Presseschmied, Empfänger von Rente wegen Berufsunfähigkeit), der noch mindestens drei Stunden arbeitstäglich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen vorwiegend im Sitzen verrichten kann, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zuzuerkennen. Auch dieser Senat des LSG Nordrhein-Westfalen lehnt die Rechtsprechung des BSG ab. Eine auszugsweise Abschrift der Entscheidungsgründe ist als Anlage 2 beigelegt (S. 9 bis 29).

Frauen:

SG Hamburg, Urteil vom 25. März 1963, (12 RJ 10/65):

Das SG hat den (Rentenentziehungs-)Fall (Klägerin geboren 1906, keinen Beruf erlernt) nur nach der medizinischen Seite geprüft und die Rentenentziehung für gerechtfertigt erklärt.

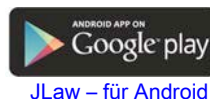
LSG Hamburg, Urteil vom 26. November 1964, (12 RJ 10/65):

In derselben Sache hat das LSG Hamburg den entgegengesetzten Standpunkt eingenommen. Es hat die Klägerin, die nur noch leichte manuelle Arbeiten vorwiegend im Sitzen auf die Dauer von vier bis sechs Stunden täglich in geschlossenen, trockenen und wohltemperierten Räumen und ohne Anforderungen an ein gesteigertes Arbeitstempo, nicht mit Bücken oder Heben und Tragen von Lasten verbunden, verrichten konnte, für erwerbsunfähig erklärt. Die Klägerin müsse sich zwar auf alle ungelernten Tätigkeiten einfacher Art verweisen lassen, zu deren Verrichtung sie imstande sei, jedoch könne sie zulässigerweise nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die ein im Wettbewerb zugängliches allgemeines Arbeitsfeld bestehe. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme (Bekundungen eines berufskundlichen Sachverständigen, Monatsberichte des Arbeitsamtes Hamburg vom 29. Oktober 1964 und des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein-Hamburg vom 6. November 1964, Auskünfte der Arbeits- und Sozialbehörde Hamburg vom 17. November 1964 und der Oberpostdirektion

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Hamburg vom 24. November 1964) gebe es zwar für weibliche Arbeitskräfte einen Arbeitsmarkt für Teilzeitarbeit, dieser stehe aber nur solchen weiblichen Arbeitnehmern offen, die während der verkürzten Arbeitszeit voll einsatzfähig seien. Die fortschreitende Automation habe viele Arbeitsplätze für einfache ungelernte Lohnarbeiten im Sitzen ohne körperliche Beanspruchung fortfallen lassen. Die wenigen zur Verfügung stehenden Arbeitsplätze im Briefverteilendienst der Bundespost mit überwiegend sitzender Tätigkeit blieben den dem Mutterschutzgesetz unterliegenden Arbeitskräften, den Schwerbeschädigten und langjährigen Mitarbeitern vorbehalten. Die Nachfrage nach Heimarbeiten übersteige das Angebot; beschäftigt werden könnten nur solche Heimarbeiterinnen, die eine möglichst große Arbeitsmenge pünktlich und sauber verarbeitet abzuliefern imstande seien. Die ohne Vermittlung des Arbeitsamts - etwa durch Zeitungsanzeigen - angebotenen Arbeitsplätze mit Teilzeitbeschäftigung stünden nur solchen Bewerberinnen offen, die innerhalb der verkürzten Arbeitszeit voll einsatzfähig seien. Mangel an geeigneter Teilzeitarbeitsplätze bestünde für die Klägerin praktisch keine Möglichkeit mehr, auf dem Arbeitsmarkt mit dem verbliebenen Leistungsvermögen einen Erwerb zu erzielen, so daß sie entgegen der Auffassung der beklagten LVA Hamburg weiterhin erwerbsunfähig sei.

- 3) Soweit Entscheidungen der LSGe veröffentlicht sind, verstärken sie den Eindruck der Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung der Berufungsgerichte. Die LSGe haben sich zum Teil der Rechtsprechung des BSG angeschlossen, und zwar mit der Folge, daß sie die Revision nicht mehr zulassen, so daß derartige Urteile nur noch mit der Verfahrensrevision des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG angefochten werden können und auch angefochten worden sind, wie eine Reihe derartiger Revisionen zeigt. Andere LSGe haben jedoch der Rechtsprechung des BSG, nicht zuletzt wegen der nicht unbeträchtlichen Schwierigkeiten der Aufklärung dessen, ob Teilzeitarbeitsgelegenheiten vorhanden sind, die Gefolgschaft versagt, die Revision aber zugelassen. Die unterschiedliche Rechtsprechung der LSGe läßt sich durch folgende veröffentlichte Entscheidungen belegen, deren Leitsätze hier in der zeitlichen Reihenfolge der Entscheidungen wiedergegeben werden (bereits unter II 2

- 14 -

aufgeführte Entscheidungen sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten):

LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 10. Juli 1962,
Breith. 1962, 1073, Revision: 1 RA 287/62:

EU-Rente steht einem Versicherten nicht zu, der noch 2-3 Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit mit gewisser Regelmäßigkeit nachgehen kann. Ob es ein ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen für 2-3stündige Tätigkeiten gibt, braucht nicht geprüft zu werden.

LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 8. Mai 1963,
ZfS 1963, 409 Nr. 18, rechtskräftig:

Zur Frage der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit einer Typhus-Bakterienausscheiderin:

Die Beurteilung der Frage, ob Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, hängt von den zu ermittelnden Verhältnissen im Einzelfall ab. Dabei kann auch der praktische Ausschluß vom Arbeitsmarkt die Annahme der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit begründen.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 19. November 1963,
Breith. 1964, 956, Revision wurde nicht zugelassen, rechtskräftig:

Zu der (EU-) Frage, ob für einen im nördlichen Niedersachsen wohnhaften männlichen Versicherten, der nur noch 3 bis 4 Stunden täglich Arbeiten "ohne irgendwelche körperliche Belastungen" verrichten kann, hinreichende Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 13. Januar 1964,
Breith. 1964, 391 = Ns MinBl. 1964, Rechtsprechungsbeilage Nr. 5, S. 18; Revision wurde nicht zugelassen:

Ein Versicherter, dem nur noch drei Stunden täglich leichte Arbeit zuzumuten ist, ist eu, wenn es für ihn in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes keine seinem eingeschränkten Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplätze, insbesondere auch nicht Heimarbeitsplätze, in nennenswertem Umfang gibt

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Februar 1964,
Breith. 1964, 728, rechtskräftig:

Erhält der Kläger im Laufe des Rechtsstreits anstelle der beantragten Rente wegen EU Altersruhe-

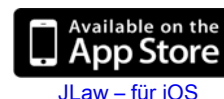
- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

geld, so ist die Berufung unzulässig.
Ein wesentlicher Verfahrensmangel ist in diesen Fällen nicht deshalb gegeben, weil das SG es unterließ, für die Zeit vor Einweisung des Altersruhegeldes die Frage des Grenzfalles einer EU (3 bis 4 Stunden täglicher Arbeitsfähigkeit) durch Nachprüfung von Arbeitsgelegenheiten zu vertiefen.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 18. März 1964;
Breith. 1964, 954, rechtskräftig.

Einem Versicherten, der nur noch für 2 bis 3 Jahre eine leichte Tätigkeit von 4 bis 6 Stunden täglich verrichten kann, ist ein Umzug aus seinem Eigenheim in der Regel nicht mehr zuzumuten.

Bei der Prüfung der Frage, ob er durch Aufnahme einer auswärtigen Arbeit mit wöchentl. Familienheimfahrt (sog. Wochenendpendeln) die Hälfte seines Vergleichslohnes verdienen könnte, sind von dem auswärtig erzielbaren Bruttoverdienst die Aufwendungen für die getrennte Haushaltsführung (möbliertes Zimmer, Gasthausesessen, Familienheimfahrten) abzuführen. Als Erfahrungssätze für die durch getrennte Haushaltsführung entstehenden Mehrkosten können die im öffentlichen Dienst geltenden Sätze der Trennungsschädigung herangezogen werden.

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Mai 1964;
Breith. 1964, 959 = Mitt. Rhrkn. 1965, 51;
Revision: 5 RKn 111/64; Fassung des Urteilsatzes in
Breith. 1964, 959.

Ein Versicherter, der täglich 4 Std. leichte, nicht nur im Sinne noch mögliche Arbeiten verrichten kann, ist im Industriesekt. (Ruhr) nicht schon deshalb ein, weil das örtliche AA entsprechende Arbeitsplätze in der Regel nicht vermittelt.

Andere Fassung des Urteilsatzes in Mitt. Rhrkn. 1965, 51.

Eine Arbeitsunfähigkeit in gewisser Regelmäßigkeit im Sinne des § 14 Abs. 2 RKG kann auch dann ausgebaut werden, wenn der Versicherte nur noch in der Lage ist, leichte Arbeiten z. B. als Fahrradwächter, Bote, Fahrgastführer oder Pförtner, bis zu vier Stunden täglich zu verrichten. Durch diese Arbeiten können mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt werden.

Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigte stehen im Raum Dortmund auch im hennenswerten Umfang zur Verfügung.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 16 -

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26. Mai 1964,
ZfS 1964, 459 = SGB 1965, 419, hier mit zustimmender
Anm. von Ehmecke; Revision nicht zugelassen:

Ein Versicherter, der im Gehen und Stehen behindert ist und nur noch 4 Stunden täglich leichte Arbeiten im Sitzen, infolge Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit einer Hand (Dupuytren) aber keine Heimarbeit mehr, verrichten kann, ist erwerbsunfähig i.S. von §§ 47 Abs. 2 RKG, 1247 Abs. 2 RVO, 24 Abs. 2 AVG, wenn es in unmittelbarer Nähe seines Wohnortes keine seinem körperlichen Leistungsvermögen entsprechenden Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang gibt.

Von einem solchen Versicherten zu verlangen, an einen Ort zu verziehen, an dem für ihn in Betracht kommende Arbeitsplätze (4 Stunden leichte Arbeit im Sitzen) in nennenswertem Umfang vorhanden sind, oder als sog. Wochenendpendler einen solchen Arbeitsplatz aufzusuchen, verbietet sich schon deshalb, weil dies mit dem auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz von Treu und Glauben nicht vereinbar wäre, da der Versicherte bei einer Arbeit von 4 Stunden täglich nur einen dementsprechend geringen Verdienst erzielen würde.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 30. Juli 1964,
Breith. 1965, 123, Revision: 12 RJ 490/64:

Für männliche Handarbeiter, welche arbeitstäglich nicht mehr 8 Std. arbeiten können, sind in Niedersachsen Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl nicht vorhanden. Können sie - ärztlich gesehen - nur noch 4 Std. täglich arbeiten, so ist EU gegeben

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 4. November 1964,
Breith. 1965, 386, zugelassene Revision zurückgenommen:

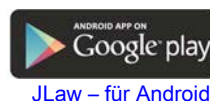
Arbeitsfähigkeit für 2 bis 3 Stunden sitzender Tätigkeit bedingt EU. Der Eintritt der EU ist nach dem klaren Wortlaut des Ges. von der Einschränkung der Möglichkeit abhängig, eine Erwerbstätigkeit auszuüben und hierdurch Einkünfte zu erzielen.

Der Rentenanspruch hängt nicht von der Feststellung ab, daß die EU ihre alleinige Ursache in der Verschlechterung des Gesundheitszustandes des Rentenbewerbers hat. Auch im Rentenvers.Recht gilt bzgl. der Kausalität die Lehre von der wesentlichen Verursachung insbesondere bei der Prüfung der Frage, ob die Fähigkeit des Rentenbewerbers zum Erwerb "infolge" der im Ges. gen. Beeinträchtigungen seines Gesundheitszustandes gemindert ist.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

LSG Hamburg, Urteil vom 26. November 1964,
Breith. 1965, 211, Revision 12 RJ 50/65:

Eine 61-jährige angelernte Näherin, die aus gesundheitlichen Gründen nur noch leichte, überwiegend im Sitzen zu verrichtende Frauenarbeiten für die Dauer von arbeitstäglich 4 bis 5 Std. ohne Zeitdruck und ohne Benötigung des Feinsehvermögens leisten kann, ist mangels eines Arbeitsfeldes eu.

LSG Hamburg, Urteil vom 9. Dezember 1964, SozSich 1966, 24, Revision: 4 RJ 51/65:

Ein ungelernter männlicher Arbeitnehmer, der wegen erheblicher Durchblutungsstörungen in beiden Beinen nur noch leichte Arbeiten für die Dauer von 5 bis 6 Stunden täglich vorwiegend im Sitzen mit der Möglichkeit eines jederzeitigen Wechsels der Körperhaltung bei Auftreten von Beschwerden zwischen Geh-, Steh- und Sitzbelastung in wohltemperierten Räumen verrichten kann, ist erwerbsunfähig, weil es für ihn entsprechend der Einschränkung seines Leistungsvermögens, in Betracht kommende Teilzeitarbeitsplätze in nennenswerter Zahl nicht gibt.

Auch für die Verrichtung einfacher Bürohilfsarbeiten durch ungelernte, eingeschränkte leistungsfähige männliche Arbeitnehmer gibt es bei der Notwendigkeit einer verkürzten Arbeitszeit kein Arbeitsfeld.

BSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Mai 1965, Breithaupt 1966, 36 - SGP 1966, 55 - mit ablehnender Anm. von Odendahl, Wilhelm -:

Bei der Prüfung der Frage, ob ein Versicherter erwerbsunfähig ist, bedarf es - entgegen BSG - keiner Feststellung, ob es in nennenswertem Umfang Arbeitsplätze gibt, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann.

LSG Hamburg, Urteil vom 23. September 1965, Breith. 1966, 230:

Zur Frage der Bemessung eines "allg. Arbeitsfeldes nennenswerten Umfangs" in einer Großstadt. Ein älterer ungelernter männlicher Arbeitnehmer, der nur bis zu 6 Stunden täglich leichte Arbeiten im Sitzen mit der Möglichkeit einer Unterbrechung durch vorübergehende Geh- oder Stehtätigkeit in geschlossenen und heizbaren Räumen verrichten kann, darf nicht auf die abstrakte Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit verwiesen werden.



- 18 -

LSG Nordrhein-Westfalen, 4. Senat, Urteil vom
22. September 1966, DAngVers 1966, 374,
mit Anm. von Meyer, J.:

Bei der Feststellung, ob ein Versicherter erwerbsunfähig ist, ist das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen, an denen der Versicherte den ihm verbliebenen Rest seiner Erwerbsfähigkeit auszunutzen vermag, nicht zu prüfen.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 8. März 1967, Breith.
1967, 1016 = Vers.R. 67, 998 = ZfS 1967, 346:

Ein Arbeiter, der wegen Lungenblähung, Bronchitis, Herzmuskelschaden und Wirbelsäulenveränderungen nur noch 5 - 6 Stunden täglich leichte Arbeiten in staub- und zugluftfreien Betrieben oder der gänztägig nur noch ausgesprochen leichte Arbeiten im Sitzen verrichten kann, ist auch in einer typischen Industriestadt wie Delmenhorst erwerbsunfähig.

LSG Niedersachsen, Urteil vom 8. Juni 1967, DB 1967,
1508 = VersR 1967, 951, rechtskräftig:

Die Zahl der geringfügigen (§ 66 AVAVG) Teilzeitarbeitsplätze für männliche Arbeiterrentenversicherte beträgt in Niedersachsen 0,27 % der Ganztags-Arbeitsplätze. Sie sinkt auf weniger als 0,1 - 0,17 %, wenn die für den jeweiligen Versicherten nach Schwere der Tätigkeit und Fähigkeiten und Kenntnissen ungeeigneten Arbeitsplätze ausgeschieden werden. Auch der Ballungsraum Hannover bedeutet keine Ausnahme. Es liegt kein Anlaß zu der Annahme vor, daß die Verhältnisse im übrigen Bundesgebiet wesentlich anders lägen. Ein männlicher Versicherter, der nicht mehr ganztägig arbeiten kann, ist hiernach regelmäßig erwerbsunfähig.

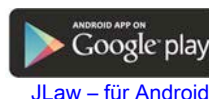
LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 1967,
Breith. 1968, 303, Revision: 4 RJ 11/68:

Sowohl bei der Beurteilung der EU wie auch bei der der BU kommt es darauf an, ob eine effektive Möglichkeit der Verwertung des restlichen Leistungsvermögens auf entsprechenden Arbeitsplätzen vorhanden ist. Halbtagsarbeitsplätze für Männer gibt es nur in sehr beschränktem Umfang und nur in bestimmten Erwerbszweigen.

- 19 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4) Im Schrifttum werden die dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen sowie die unter II 5) aufgeführte Rechtsprechung des BSG seit langem und bis in die jüngste Zeit hinein lebhaft erörtert. Um einen Anhalt für die Auseinandersetzungen im Schrifttum zu geben, wird auf folgende, etwa in der zeitlichen Reihenfolge ihres Erscheinens geordnete Veröffentlichungen aus der Zeit vom 1. Januar 1967 an bis heute verwiesen:

Tannen, DRV 1967, 51, 52,
Roess, SozVers 1967, 104,
Bekemeier, SGB 1967, 145,
ders., SozVers 1967, 135,
Hensel, SGB 1967, 295,
Habs, Med.Sachv. 1967, 168,
Stoetzner, SGB 1967, 335,
Bekemeier, Gewerksch. Rundschau 1967, 358,
Mitteilungen der Landesversicherungsanstalt
Oberfranken und Mittelfranken 1967, 121, 126,
Martens, WzS 1967, 289, 326, 356,
Broede, SozVers 1967, 295,
Schimanski, SozSich 1967, 326,
Martens, SGB 1967, 484,
Laage, SozFortschr. 1967, 248, 252,
Brenkens, Kompass 1968, 17,
Scheerer, Kompass 1968, 20,
Becker, ZfF 1968, 50,
Scheerer, SGB 1968, 112, 114 (Anm. zum Urteil des
5. Senats des BSG vom 13. April 1967 - 5 RKn 108/66 -)
Sauer, SGB 1968, 98,
Bekemeier, SozVers 1968, 101,
Dannenberg, Med.Sachv. 1968, 160.

- 20 -

5) Aber auch innerhalb des BSG gehen die Auffassungen zu den vorgelegten Rechtsfragen auseinander. Dies zeigen sowohl die veröffentlichten Entscheidungen von Senaten des BSG (nachfolgend unter a) als auch die Mitteilungen, welche die Vorsitzenden des 1., 4., 5. und 11. Senats nach Besprechung mit den übrigen Berufsrichtern ihrer Senate dem 12. Senat auf dessen Anfrage gemacht haben (nachfolgend unter b).

a) Es handelt sich um folgende Entscheidungen des 4., 5., 11. und 12. Senats des BSG, die hier in ihrer zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden:

4. Senat, Urteil vom 15. März 1962 - 4 RJ 199/61 -, (SozR RVO § 1247 Nr. 5):

"... Der Versicherte kann auf Tätigkeiten, die er aufgrund seines Gesundheitszustandes noch ausüben vermag und mit denen ihm die Erzielung mehr als geringfügiger Einkünfte möglich ist, nicht verwiesen werden, wenn es derartige Tätigkeiten auf dem Arbeitsmarkt überhaupt nicht oder nicht in nennenswertem Umfang gibt".

12. Senat, Urteil vom 28. Mai 1963 - 12/4 RJ 142/61 - (BSG 19, 147 = SozR RVO § 1247 Nr. 6):

"Unter 'Erwerbstätigkeit' i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO ist eine auf Gewinn abzielende Tätigkeit zu verstehen. Dabei kann der Versicherte grundsätzlich nur auf körperliche Tätigkeiten in abhängiger Stellung verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze zumindest in nennenswerter Zahl, seien sie frei oder besetzt, überhaupt gibt.

Bei der Prüfung der Frage, ob es für eine Tätigkeit Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl überhaupt gibt, ist von normalen Verhältnissen auszugehen, nicht aber z.B. von einem vorübergehenden Zustand extremen Mangels der Arbeitskräfte".

11. Senat, Urteil vom 23. Juni 1964 - 11/1 RA 84/63 - (BSG 21, 133 = SozR RVO § 1247 Nr. 8):

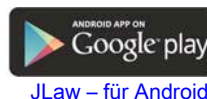
"... die Voraussetzungen der 2. Alternative können auch dann erfüllt sein, wenn der Versicherte noch geringe Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit ausüben, aber nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 21 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 21 -

kann. Läßt sich nicht feststellen, daß ein nur noch beschränkt Erwerbsfähiger - obwohl er dies will - mit der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen kann, so sind die Voraussetzungen der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG ebenfalls erfüllt (Fortführung der Rechtspr. des BSG in BSG 19, 147 ff = SozR RVO § 1247 Bl. Aa 3 Nr. 6)".

11. Senat, Urteil vom 4. November 1964 - 11/1 RA 287/62 - (Die Praxis 1965, 138):

(Auszug aus den Gründen):

".... die Arbeitsämter sind jedenfalls in der Lage zu übersehen, ob und inwieweit in ihrem Bereich überhaupt Erwerbsmöglichkeiten für beschränkt Erwerbsfähige vorhanden sind; darüber hinaus können für ihren örtlichen Bereich möglicherweise auch Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammern, Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, Hauptfürsorgestellen sowie Gewerbeaufsichtsämter Auskünfte geben. Soweit die Rentenversicherungsträger und die Gerichte solche Ermittlungen anstellen haben, werden sie damit nicht "gewissermaßen als Arbeitsamt" für die in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Versicherten tätig; sie haben nicht - wie die Arbeitsämter - Arbeitsuchenden freie Arbeitsstellen nachzuweisen, sie haben vielmehr nur sich selbst ein Bild über die Erwerbsmöglichkeiten zu verschaffen, die auf dem Arbeitsmarkt allgemein und (oder) in bestimmten beruflichen Tätigkeiten für die in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Versicherten bestehen, weil davon die Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsfähigkeit im Sinne von § 24 Abs. 2 AVG abhängt. Sind solche geeignete Erwerbsmöglichkeiten vorhanden, dann kann der Versicherte nicht als erwerbsunfähig angesehen werden; es bleibt dann ihm überlassen, ob er diese Möglichkeit nutzt. Läßt sich dagegen nicht feststellen, daß für einen in der Erwerbsfähigkeit beschränkten Versicherten Erwerbsmöglichkeiten vorhanden sind, durch die er "mehr als nur geringfügige Einkünfte" erzielen kann, so ist davon auszugehen, daß die Voraussetzungen der 2. Alternative des § 24 Abs. 2 AVG gegeben sind.

5. Senat, Urteil vom 23. März 1965 - 5 RKn 92/61 - (SozR RKG § 47 Nr. 2 = SozR RVO § 1247 Nr. 11):

"Zur Auslegung des Begriffs der "Erwerbsunfähigkeit" (Anschluß an BSG 19, 147 = SozR Nr. 6 zu § 1247 RVO)

- 22 -



Zur Frage nach Art und Umfang der Ermittlungen für die Feststellung, ob es für Verweisungstätigkeiten Arbeitsplätze - sie seien frei oder besetzt - in zumindest nennenswerter Zahl in dem vom Versicherten täglich zu erreichenden Wirtschaftsgebiet gibt".

5. Senat, Urteil vom 17. Dezember 1965 - 5 RKn 112/62 - (BSG 24, 181 = SozR RVO § 1246 Nr. 56 = SozR RVO § 1247 Nr. 12):

"Bei der Verweisung auf zumutbare Tätigkeiten kommt es grundsätzlich nicht darauf an, wieviel Arbeitsplätze für solche Tätigkeiten vorhanden sind, es sei denn, daß die Zahl der entsprechenden Arbeitsplätze praktisch bedeutungslos ist.

Die Gerichte der SGB verletzen nicht die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung, wenn sie die Entscheidung, bestimmte Arbeitsplätze seien nicht mehr in völlig unbeträchtlichem Umfang vorhanden, aufgrund ihrer besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens treffen; Beweise darüber brauchen regelmäßig nicht erhoben zu werden".

5. Senat, Urteil vom 13. April 1967 - 5 RKn 108/66 - (SozR RVO § 1247 Nr. 14):

"Stellt ein Tatsachengericht der SGB, ohne Beweise zu erheben, allein aufgrund seiner Kenntnisse und Erfahrungen des Arbeitslebens fest, daß es für einen Versicherten, der aufgrund seines Gesundheitszustandes nur noch in der Lage ist, halbschichtig leichte Arbeiten im Sitzen und im Stehen in geschlossenen Räumen zu verrichten, in wirtschaftlichen Ballungsgebieten Arbeitsplätze in nennenswerter, d.h. mehr als nur bedeutungsloser Zahl gibt, so verstößt es hiermit nicht gegen § 128 SGG".

b) Äußerungen der Vorsitzenden des 1., 4., 5. und 11. Senats:

aa. Der eine dieser Senate neigt in der Mehrheit seiner Berufsrichter dazu, an der "konkreten Betrachtungsweise" festzuhalten, sie aber insofern zu modifizieren, als die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung beschränkt werden sollen.

bb. In einem anderen Senat sind die Berufsrichter grundsätzlich der Auffassung, daß das Vorhandensein einer Arbeitsgelegenheit aus dem Begriff der Erwerbsfähigkeit

- 23 -

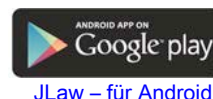
keit nicht herausgelöst werden könne und deshalb die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer Verwertbarkeit im Wirtschaftsleben beurteilt werden müsse. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit müsse es genügen, daß Erwerbsmöglichkeiten, denen der Bewerber um eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit nach seiner körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit gewachsen sei, überhaupt vorhanden seien; auf deren Anzahl sowie darauf, ob sie frei oder besetzt seien, könne es nicht ankommen. Weder von einem Versicherungsträger noch von einem Sozialgericht könne mehr verlangt werden, als daß sie sich - für die Beurteilung der Frage, ob im konkreten Fall der Rentenbewerber berufsunfähig oder gar erwerbsunfähig ist - über die allgemeinen Verhältnisse des Arbeitsmarktes in ihrem Zuständigkeitsbereich geeignete Unterlagen für die Aufstellung eines Erfahrungssatzes verschafften. Bei derartigen Unterlagen handle es sich nicht um Ermittlungen des Sachverhalts im Einzelfall, sondern um die Ermittlung von Erfahrungssätzen. Soweit Erfahrungssätze revisibel seien, könne auch das Revisionsgericht durch eigene Ermittlungen prüfen, ob ausreichende tatsächliche Unterlagen für ihre Feststellung vorlägen. Erfahrungssätze müßten aber als solche in die Verhandlung eingeführt werden, weil nicht vorausgesetzt werden könne, daß den am Streitverfahren Beteiligten diese Erfahrungssätze und die Umstände, auf denen sie beruhten, bekannt seien. Mit welchen Methoden man zur Aufstellung solcher Erfahrungssätze gelange, könne offen bleiben. Jedenfalls sollte allein eine Auskunft der Arbeitsverwaltung nicht genügen, weil diese - bisher jedenfalls - im wesentlichen den Arbeitsmarkt für Vollbeschäftigte analysiere und auch nur Vermittlungen "unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes" vorgenommen habe. Anders

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 24 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

liege es wohl nur bei der Vermittlung von anerkannten Schwerbeschädigten. In allen anderen Fällen aber sei doch derjenige, der Arbeitskräfte für Teilzeitarbeiten suche, darauf angewiesen, durch Zeitungsanzeigen oder auf ähnliche Weise die bei ihm offene Stelle bekanntzugeben.- Eine wirkliche und gerechte Lösung des Problems könne nicht durch die Rechtsprechung allein gefunden werden. Dem großen Überhang von Erwerbsunfähigkeitsrenten gegenüber den Berufsunfähigkeitsrenten könne wirksam nur dadurch vorgebeugt werden, daß in größerem Ausmaß als bisher Teilzeitarbeitsplätze für Männer und Frauen geschaffen würden. Dies sei eine vordringliche Aufgabe der Wirtschaft, die aber wohl nur in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber und den Gewerkschaften gelöst werden könne. Zu solchen dringend erforderlichen gesetzlichen Maßnahmen werde es wohl eher kommen, wenn der Standpunkt von BSG 19, 147 aufgegeben werde.

- cc. Die Berufsrichter eines dritten Senats haben sich im wesentlichen der Auffassung angeschlossen, die unten zu IV im einzelnen dargelegt wird. Nach ihrer Meinung werde man grundsätzlich davon ausgehen können, daß ein Versicherter, der nach seinem Gesundheitszustand in der Lage sei, einer Halbtagsbeschäftigung nachzugehen, nicht erwerbsunfähig sei. Sei die Erwerbsfähigkeit dagegen so eingeschränkt, daß der Versicherte nicht mehr halbtätig arbeiten könne, werde man ihn in der Regel als erwerbsunfähig ansehen müssen, weil solche Arbeitsplätze auf dem Arbeitsmarkt nach allgemeiner Erfahrung nicht verfügbar seien. Bei bestimmten Berufen (z.B. Küchenhelferinnen, Heimarbeitern, Stundenbuchhaltern) könne ausnahmsweise etwas anderes gelten. Auch einen Versicherten, der Halbtagsarbeit nur mit wesentlichen zusätzlichen Einschränkungen verrichten könne (z.B. mit häufigen Pausen oder nur bei mehrfachem Wechsel im Sitzen und Stehen), werde man aus demselben Grunde regelmäßig als erwerbsunfähig ansehen.



müssen.- Die Ansicht, wonach es bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit auf die Frage der Arbeitsgelegenheit überhaupt nicht ankomme, sei abzulehnen.

dd. Die Berufsrichter des letzten der befragten Senate haben die Meinung begrüßt, daß an der Auffassung, die dem in BSG 19, 147 veröffentlichten Urteil zugrunde liege, nicht mehr festgehalten werden sollte. Sie haben die Meinung gebilligt, die unter V des näheren begründet wird. Eine allseits befriedigende Lösung zu finden, erscheine nicht möglich. Eine Neuorientierung der Rechtsprechung zu § 1247 Abs. 2 RVO mit der unten zu V dargelegten Begründung dürfte die Risiken der Rentenversicherung klarer von denen der Arbeitslosenversicherung abgrenzen und praxisgerechter sein als eine Lösung mit der unten zu IV dargelegten Begründung.

III

Der 12. Senat neigt zu der Ansicht, daß an der Auffassung nicht mehr festgehalten werden sollte, die seinem - insoweit dem Urteil des 4. Senate vom 15. März 1962 (SozR RVO § 1247 Nr. 5) sowie der Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts (AN 1907 S. 465 Nr. 1311; 1921 S. 334, 336 Nr. 2647) sich anschließenden - Urteil vom 28. Mai 1963 - 12/4 RJ 142/61 - (BSG 19, 147 = SozR RVO § 1246 Nr. 6) zugrunde liegt,

bei der Prüfung der Frage, ob Erwerbsunfähigkeit i.S. des § 1247 Abs. 2 RVO vorliegt, könne der Versicherte grundsätzlich nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze zumindest in nennenswerter Zahl überhaupt gebe.



Die Berufsrichter des 12. Senats sind sich jedoch in der Begründung nicht einig. Daher werden im folgenden (unter IV und V) die unterschiedlichen Auffassungen der Berufsrichter des 12. Senats im einzelnen dargelegt.- In I § und 6 der Beschlußformel bestehen solche Unterschiede in den Auffassungen nicht, geht die Ansicht vielmehr dahin, daß die dort aufgeführten Fragen zu verneinen sind.

IV

Die eine Auffassung ist die folgende:

- 1) Bei den dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen geht es in erster Linie um das Problem, welche Bedeutung das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheit in der Rentenversicherung für die Erwerbsunfähigkeit (wie übrigens auch die Berufsunfähigkeit) hat, und damit zugleich um das Problem der Abgrenzung der Rentenversicherung von der Arbeitslosenversicherung. Ein Problem ist dies deshalb, weil Erwerbsfähigkeit nun einmal mehr ist als bloß Arbeitsfähigkeit (im Sinne der Fähigkeit, körperliche oder geistige Arbeit zu verrichten), nämlich die Fähigkeit, durch Arbeit etwas - d.h. ein Gut von wirtschaftlichem Wert - zu erwerben. (So schon Rosin, Das Recht der Arbeiterversicherung, Bd. I, Berlin 1893, S. 331: "Die Erwerbsfähigkeit ist nicht einfache Arbeitsfähigkeit, sondern die Fähigkeit, durch Arbeit einen Erwerb zu machen; Erwerbsfähigkeit ist verwertbare Arbeitsfähigkeit"; ähnlich Bd. II, Berlin 1905, S. 662; Siefert, Der Begriff der Erwerbsunfähigkeit auf dem Gebiete des Versicherungswesens, 3. Aufl. 1908, S. 25; Kaskel/Sitzler, Grundriß des sozialen Versicherungsrechts, Berlin 1912, S. 192; "Der Begriff der Invalidität deckt sich also auch nicht mit dem der Arbeitsunfähigkeit"; aus neuerer Zeit z.B. SozR RVO § 1246 Nr. 27.) Voraussetzung dafür, daß man

durch Arbeit etwas erwirbt, ist aber eben, daß man seine Arbeitsfähigkeit irgendwo anbringen kann, d.h. daß man eine Arbeitsgelegenheit finden kann. Ein geeigneter Arbeitsplatz - besetzt oder frei - muß also jedenfalls vorhanden sein. Es geht demnach nicht an, zu meinen, es komme überhaupt nicht darauf an, ob entsprechende Arbeitsplätze für vermindert Erwerbsfähige vorhanden sind, wie die Vertreter der sog. abstrakten Betrachtungsweise wollen (zu vgl. besonders Gottmann in SozVers 1965, 201 und die dort angeführte Literatur). Die sog. abstrakte Betrachtungsweise kann auch nicht damit begründet werden - wie es verschiedentlich versucht worden ist -, nach dem Gesetz komme es nur auf eine ursächliche Verknüpfung zwischen Gesundheitsstörungen und der Fähigkeit zum Ausüben einer Erwerbstätigkeit an, nicht aber darauf, ob Arbeitsplätze zur Verfügung ständen. Gewiß ist es richtig, daß Ursache (wesentliche, nicht alleinige Bedingung) der MqE Krankheit oder andere Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte sein müssen (§ 1247 Abs. 2 ebenso wie § 1246 Abs. 2 RVG); jedoch ist es eben die Erwerbsfähigkeit, die durch Krankheit oder dergl. gemindert sein muß, nicht nur die Arbeitsfähigkeit, und die Erwerbsfähigkeit des Versicherten ist (sogar bis zum Nullpunkt) gemindert, wenn überhaupt kein für ihn geeigneter Arbeitsplatz (besetzt oder frei) vorhanden ist.

- 2) Im Anschluß an die amtliche Begründung des Entwurfs des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889, die deutlich erkennen läßt, daß schon der damalige Gesetzgeber das Problem gesehen hat und peinlich darauf bedacht war, die Rentenversicherung von Aufgaben einer Arbeitslosenversicherung zu distanzieren (Näheres in Bd. 1 der Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes S. 193, 195), hat

die Rechtsprechung des früheren Reichsversicherungsamts sich zunächst dahin ausgesprochen, keineswegs habe der Mangel an Arbeitsgelegenheit bei der Prüfung der Invalidität unbedingt außer Betracht zu bleiben; wem, obwohl er noch Arbeit verrichten könne, durch Krankheit, Gebrechen oder dergl. der Arbeitsmarkt dauernd verschlossen und dadurch die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit überhaupt entzogen sei, der sei invalide, denn in einem solchen Falle könne von einer Erwerbsfähigkeit, d.h. von einer Fähigkeit durch Arbeit sich einen Erwerb zu verschaffen, keine Rede sein (AN 1893 S. 95 Nr. 250; ebenso AN 1901 S. 431 Nr. 907 und AN 1909 S. 502 Nr. 1421). Also: Wem der Arbeitsmarkt durch Krankheit usw. dauernd verschlossen ist, der ist invalide. Der Arbeitsmarkt ist aber dem Versicherten dauernd verschlossen, wenn es Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten), die er ausfüllen kann, überhaupt nicht gibt.

3) Im Jahre 1906 ist das Reichsversicherungsamt dann aber einen scheinbar kleinen, in Wahrheit sehr bedeutungsvollen Schritt weitergegangen: Es hat dem Falle, daß einem Versicherten der Arbeitsmarkt dauernd verschlossen ist, weil es für ihn geeignete Arbeitsplätze überhaupt nicht gibt, den Fall gleichgestellt, daß es solche Arbeitsplätze nur noch in ganz unerheblichem Maße gibt und der Versicherte diese Gelegenheit nicht in nennenswertem Umfang ausnutzen kann (AN 1907 S. 465 Nr. 1311, auch AN 1921 S. 334, 336 Nr. 2647).

4) Eine spätere Rechtsprechung und Literatur hat dann sogar so formuliert, ein Rentenbewerber könne nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden, für die Arbeitsplätze, die dem freien Wettbewerb zugänglich seien, in ausreichender (oder genügender) Zahl vorhanden seien; wenn die Zahl solcher Arbeitsplätze stets so gering sei, daß sie praktisch

nicht ins Gewicht fielen, hätten sie außer Betracht zu bleiben. (So wohl zuerst BSG 5, 84, 86 zu § 35 RKG - 5. Senat -; 8, 31 zu § 23 AVG - 1. Senat -; etwa gleichzeitig Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 1. Aufl. S. 75 Anm. II 2 a Abs. 5 zu § 1246 RVO ohne nähere Begründung; weitere Rechtsprechung und Literatur oben zu II.)

- 5) Es empfiehlt sich dringend, zu der ursprünglichen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes (oben zu 2) zurückzukehren.

In jener Rechtsprechung ist einerseits die sog. abstrakte Betrachtungsweise abgelehnt, wenn man unter dieser die Meinung versteht, es komme allein auf die Arbeitsfähigkeit an, ist aber andererseits klar ausgedrückt, daß der Mangel an Arbeitsgelegenheit bei der Prüfung der Invalidität nur in dem Sinne zu berücksichtigen ist, daß ein Versicherter, für den es trotz Arbeitsfähigkeit Arbeitsplätze, die er ausfüllen kann, überhaupt nicht gibt, erwerbsunfähig ist. Danach ist umgekehrt, wenn es überhaupt Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten) gibt, die auszufüllen der Versicherte noch fähig ist, die Zahl dieser Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten) unerheblich, ist es also ohne Bedeutung, ob sie "in ganz unerheblichem Maße" oder "in nennenswerter Zahl" oder "in ausreichender (genügender) Zahl" oder "in praktisch ins Gewicht fallender Zahl" vorhanden sind.

- 6) Für eine dahingehende Rechtsprechung spricht insbesondere:
- a) Mit der im Jahre 1906 begonnenen Rechtsprechung (oben zu 3) hat das Reichsversicherungsamt den klaren Rechtsstandpunkt durch Einführung eines unbestimmten

- 30 -

Rechtsbegriffs verlassen und sich damit gleichsam auf eine schiefe Ebene begeben, auf der, wie die weitere Entwicklung gezeigt hat, schließlich kein Halten mehr war. Zwar ist bekannt, daß die Rechtsordnung ohne unbestimmte Rechtsbegriffe nicht auskommt, jedoch sind sie, soweit sie nicht unvermeidlich sind, im Interesse der Rechtssicherheit von Übel. Die Begriffe "nennenswert", "ausreichend", "genügend", "praktisch ins Gewicht fallend" und dergl. sind solche unbestimmte Rechtsbegriffe, die präziser zu begrenzen ganz außerordentlichen Schwierigkeiten begegnet. Dies ist in der Rechtsprechung sehr deutlich geworden. Während das Reichsversicherungsamt, wie seine oben zu 3) angeführten Entscheidungen zeigen, nur in gewissen äußersten Fällen das Nichtvorhandensein von Arbeitsplätzen in nennenswerter Zahl angenommen hat (vgl. dazu auch EuM 33 S. 45, 47), gibt es Entscheidungen von Landesozialgerichten, in denen z.B. ausgesprochen ist, für männliche, nichtqualifizierte Arbeitskräfte mit einer Arbeitsleistung von höchstens sechs bis sieben Stunden täglich gebe es keine in nennenswerter Zahl dem allgemeinen Wettbewerb zugänglichen Arbeitsplätze (Breithaupt 1965, 830, 832 - LSG Baden-Württemberg -); ein Arbeiter, der ganz- oder tagig nur noch ausgesprochen leichte Arbeiten im Sitzen verrichten könne, sei auch in einer typischen Industriestadt erwerbsunfähig (VersR 1967, 998 (L) = ZfS 1967, 346 - LSG Niedersachsen -); ein männlicher Versicherter, der nicht mehr ganztagig arbeiten könne, sei regelmäßig erwerbsunfähig (VersR 1967, 951 (L) - Schleswig-Holsteinisches Landesozialgericht -); für ungelernte Arbeiter, die ganztagig und ohne sonstige wesentliche Einschränkungen leichte Arbeiten im Sitzen oder vorwiegend im Sitzen verrichten könnten, gebe es dem freien Wettbewerb zugängliche Arbeitsplätze selbst in einer Millionenstadt nicht in nennenswerter (oder ausreichender) Zahl (Fall von SozR RVO § 1246 Nr. 59 - LSG Berlin -). Die Rückkehr zu der ursprünglichen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts wäre gleichbedeutend mit der Rückgewinnung eines klaren Rechtsstandpunktes.

- 31 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

b) Diese Rückkehr brächte ferner eine systematisch klare, saubere Abgrenzung von Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung. Besonders durch Entscheidungen des Inhalts, der Versicherte könne nur auf Tätigkeiten verwiesen werden, für die es Arbeitsplätze in ausreichender (genügender) Zahl gebe (oben zu 4), wird die Kompetenzgrenze der Rentenversicherung weit überschritten. Dies machen die folgenden Erwägungen deutlich. Bekanntlich besteht Einigkeit darüber, daß es für die Rentenversicherung bei der Prüfung der Frage, ob Erwerbsunfähigkeit (Berufsunfähigkeit) vorliegt, unerheblich ist, ob die Arbeitsplätze, die vorhanden sind, frei oder besetzt sind; daß es Sache der Arbeitslosenversicherung ist, sich derer anzunehmen, die an an sich vorhandene Arbeitsplätze nicht herankommen, weil diese schon besetzt sind. Ist dem aber so, dann ist zu folgern: daß der Grund dafür, daß die Arbeitsplätze schon besetzt sind, der ist, daß ihre Zahl so gering ist, kann keinen Unterschied machen. Es muß dabei bleiben, daß es unerheblich ist, ob die Arbeitsplätze, aus welchen Gründen auch immer, besetzt sind, d.h. auf die Zahl der vorhandenen Arbeitsplätze kann es nicht ankommen.

c) So würde man auch zu einer sozialpolitisch sinnvollen Aufgabenverteilung unter die verschiedenen Versicherungszweige gelangen, im Sinne schon der amtlichen Begründung zu dem Entwurf des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung von 1889: "Die Aufgabe des Entwurfs ist nicht die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, sondern gegen Erwerbsunfähigkeit". Für Arbeitsgelegenheiten zu sorgen und vor allem die - sei es in großer, sei es in geringer oder ganz geringer Zahl - vorhandenen Arbeitsplätze und die zu ihrer Ausfüllung noch Fähigen zusammenzubringen, ist aber eine geradezu typische Aufgabe der Arbeitsvermittlung, und eine geradezu typische Aufgabe der Arbeitslosenversicherung ist es, für die-

- 32 -

jenigen zu sorgen, die wegen eines Mißverhältnisses zwischen der zu geringen Zahl der Arbeitsplätze und der Zahl der zu ihrer Ausfüllung Fähigen einen Arbeitsplatz nicht finden. - Dafür zu sorgen, daß der in seiner Erwerbsfähigkeit erheblich Beeinträchtigte nicht im Niemandsland zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung bleibt, weil er weder Rente noch Arbeitslosengeld oder dergl. erhält und auch nicht in Arbeit vermittelt wird, ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Dafür, daß er diese Aufgabe sieht, spricht die neue Vorschrift in Art. 5 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967 (BGBl I 1259, 1276).

d) Endlich würden so die ganz außerordentlich großen praktischen Schwierigkeiten vermieden, die für die Rentenversicherungsträger und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit sich daraus ergeben, daß die gegenwärtige Rechtsprechung des BSG es notwendig macht, über die größere oder geringere Zahl von Arbeitsgelegenheiten (besonders Teilzeitarbeitsplätzen) in bestimmten Gebieten Beweise zu erheben. Diese Schwierigkeiten spielen eine besondere Rolle in der Begründung zahlreicher landessozialgerichtlicher Urteile, in denen die LSG der Rechtsprechung des BSG die Gefolgschaft versagt haben. In diesem Zusammenhang verdienen Interesse ganz besonders das Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen Breithaupt 1966, 224, aber auch die Ausführungen von Burdenski in dem schon genannten Band 1 der Schriftenreihe des Deutschen Sozialgerichtsverbandes S. 216 sowie die Ausführungen von Bekemeier in SozVers 1967, 135, es erscheine nach den bisherigen Erfahrungen kaum möglich, ein objektives und zuverlässiges Bild vom Arbeitsmarkt für Teilzeitbeschäftigung zu gewinnen. (zu vgl. auch Bekemeier in SGB 1967, 145: Es müsse eingeräumt werden, daß die vom BSG vertretene konkrete Auffassung in der Praxis kaum durchführbar sei.)

- 33 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 33 -

Die soziale Wirklichkeit in der Bundesrepublik Deutschland und im Lande Berlin bietet eine Fülle von Arbeitsgelegenheiten, die weit über das hinausgehen, was üblicherweise an Arbeitsplätzen bekannt ist. Wegen ihrer Verschiedenheit in Art und Umfang sind die Arbeitsgelegenheiten nur zum Teil von den Arbeitsbehörden erfaßt. Zu einem nicht unerheblichen Teil können vorhandene Arbeitsgelegenheiten aus mannigfachen Gründen amtlich oder statistisch nicht ausgewiesen werden, so etwa, weil es beim Vorhandensein derartiger Arbeitsgelegenheiten keine Meldepflicht gegenüber den Arbeitsbehörden gibt, oder weil Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung und dem Finanzamt über das Arbeitsverhältnis keine Angaben gemacht haben.

Die Beantwortung der Frage, ob es Arbeitsgelegenheiten, denen der Rentenbewerber gewachsen ist, überhaupt gibt, würde keine Beweisschwierigkeiten machen. Sie wird bei noch arbeitsfähigen Rentenbewerbern angesichts der nahezu unerschöpflichen Lebenssituationen so gut wie stets zu bejahen sein (Beispiel für eine Ausnahme vielleicht der Fall der an Ozaena leidenden Magd, AN 1893 S. 95 Nr. 250), und zwar auf Grund von Erfahrungssätzen. Dies ist der Grund dafür, daß die vorstehend vertretene - nicht abstrakte - Betrachtungsweise doch nahezu völlig zu den gleichen praktischen Ergebnissen wie diese führt.

-) Bei der Entscheidung darüber, ob ein Versicherter, der aus gesundheitlichen Gründen nicht nur nicht mehr vollschichtig arbeiten kann, sondern aus solchen Gründen noch zusätzlichen wesentlichen Einsatzbeschränkungen unterliegt, erwerbsunfähig im Sinne des § 1247 Abs. 2 RVO (§ 24 Abs. 2 AVG) ist, (vgl. Dapprich, SGB 1966, 385) wird zu prüfen sein, ob Erwerbsunfähigkeit deshalb zu bejahen ist, weil ein solcher Versicherter eine

- 34 -



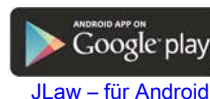
Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben kann (1. Alternative des § 1247 Abs. 2 RVO). Hierbei handelt es sich aber naturgemäß um eine andere Frage als die vorstehend zu 1) bis 6) behandelte, ob Bewerber um Erwerbsunfähigkeitsrente (Berufsunfähigkeitsrente) nur auf solche Tätigkeiten verwiesen werden können, für die es Arbeitsplätze (Arbeitsgelegenheiten) in nennenswerter (ausreichender, genügender) Zahl gibt.

Nach alledem sollten von den Rechtsfragen, die dem Großen Senat zur Entscheidung vorgelegt werden, die Frage zu I 1 bejaht, die Fragen zu I 2 und II verneint werden; die letzte auch deswegen, weil es für die Annahme, der Gesetzgeber des § 1247 Abs. 2 RVO habe das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten jedweder Art vorausgesetzt, keinen Anhalt gibt. - Die Frage zu I b sollte verneint werden; die gegenteilige Auffassung bedeutet eine Beschränkung auf nur ein Beweismittel, die im Gesetz keine Stütze findet.

V

Die andere Auffassung geht dahin:

- 1) Die unter IV dargelegte Auffassung, in jedem Einzelfall die Feststellung zu verlangen, daß dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind, wird nicht geteilt. Wenn es darauf ankommen soll, ob dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind, werden damit die in der Rechtsprechung der Tatsachengerichte aufgetretenen Schwierigkeiten bei der Tatsachenermittlung nicht ausgeräumt. Ob verlangt wird, daß entsprechende Arbeitsgelegenheiten in (zumindest) nennenswerter oder mehr als nur bedeutungsloser oder nicht ganz unerheblicher Zahl oder aber in ausreichender oder



genügender oder praktisch ins Gewicht fallender Zahl vorhanden sind, oder ob verlangt wird, daß solche Arbeitsgelegenheiten "überhaupt" vorhanden sind, macht keinen grundsätzlichen Unterschied. Jedenfalls sind auch im Einzelfalle besondere Feststellungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten erforderlich.

Die "konkrete" Betrachtungsweise hat bisher nicht klar und systematisch geordnet zu erkennen gegeben, welche Voraussetzungen sie im einzelnen für die Zuerkennung einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit verlangen will. Insbesondere scheint es zweifelhaft, ob nach dieser Auffassung zu den Anspruchsvoraussetzungen einer solchen Rente auch gehört, daß Arbeitsgelegenheiten für das eingeschränkte Leistungsvermögen des Versicherten in dem von der bisherigen Rechtsprechung des BSG genannten, oben erwähnten Umfang nicht vorhanden sind. Sollte das Nichtvorhandensein von Arbeitsgelegenheiten als eine der Anspruchsvoraussetzungen gefordert werden, wäre diese Anspruchsvoraussetzung, nämlich das Nichtvorhandensein von Arbeitsgelegenheiten, ebenfalls voll zu beweisen und nicht etwa nur glaubhaft zu machen. Folgerichtig müßte dann, wenn das Nichtvorhandensein von Arbeitsgelegenheiten mangels ausreichender Beweise nicht festgestellt werden könnte, der Rentenanspruch abgewiesen werden.

2) Welche Schwierigkeiten sich ergeben würden, wenn auf irgendeine zulässige Weise das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten im Einzelfalle festgestellt werden müßte, zeigen folgende Erwägungen: Feststellungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten könnten auf verschiedene Weise getroffen werden, und zwar

- a) durch besondere Beweiserhebungen oder
- b) durch gerichtskundige oder allgemeinkundige Tatsachen oder
- c) aufgrund eines Erfahrungssatzes.



- 36 -

Besondere Beweiserhebungen im Einzelfall zu verlangen (a), würde bedeuten, die bisher schon in Verwaltung und Rechtsprechung zu Tage getretenen Erschwernisse einer genauen Ermittlung einfach zu übergehen. Wegen des steten Wandels in der gesamten Wirtschaft, aber auch wegen der in jedem Falle anders gearteten persönlichen Einsatzfähigkeit des Versicherten erscheint es nicht angängig, das Vorhandensein bestimmter Arbeitsgelegenheiten als gerichtskundig oder allgemeinkundig (b) oder als Erfahrungssatz (c) anzusehen. Zudem müßten der Annahme einer gerichtskundigen oder allgemeinkundigen Tatsache oder eines besonderen Erfahrungssatzes entsprechende Feststellungen voraufgehen, die aber wiederum ohne die mit beträchtlichen Schwierigkeiten verbundenen Ermittlungen nicht möglich wären. Abgesehen davon, daß die auf einer besonderen Beweiserhebung beruhenden Feststellungen (a) mit der Revision angegriffen werden könnten, wäre dies auch bei den Feststellungen nach b) und c) möglich, wenn unter Vorbringen entsprechender Tatsachen und Beweismittel dargelegt werden würde, daß die als allgemein- oder gerichtskundig angenommenen Tatsachen falsch seien oder daß es den angenommenen Erfahrungssatz nicht gebe. Das Revisionsgericht kann zwar Bestehen und Inhalt eines besonderen Erfahrungssatzes als einer Rechtsnorm nachprüfen. Eigene Tatsachenfeststellungen kann es aber dazu nicht treffen. Das Revisionsgericht müßte demnach stets das angefochtene Urteil aufheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverweisen.

Nicht zuletzt könnten die aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung auch ein Anzeichen dafür sein, daß die "konkrete" Betrachtungsweise von einer unzutreffenden Auslegung des § 1247 Abs. 2 RVO ausgeht.

- 3) Die Ermittlungen über das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken (vgl. II 5 b aa), läßt sich mit der grundsätzlich nicht be-

- 37 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 37. -

schränkbarer Sachaufklärungspflicht der Tatsachengerichte (§§ 103, 106 SGG) nicht vereinbaren.

- 4) Indes kommt es auf Beweiserhebungen nicht an, wenn man nachstehender Auffassung folgt:

§ 1247 Abs. 2 RVO stellt es auf die "Erwerbstätigkeit" des Versicherten ab. Erwerbstätigkeit ist eine auf Gewinn zielende Arbeit. Die Arbeitsleistung muß für den Empfänger der Arbeitsleistung einen wirtschaftlichen Wert haben, so daß dieser dafür ein Entgelt zahlt. Daher ist bei der "Erwerbstätigkeit" zweierlei zu unterscheiden:

- a) Zum einen geht es um die Verhältnisse in der Person des Versicherten. Er muß nach seinen körperlichen und geistigen Kräften fähig sein, durch Arbeit ein Entgelt zu erzielen. Ist diese gesundheitliche Fähigkeit eingeschränkt oder entfallen, greift die Rentenversicherung ein. Sie stellt bestimmte Tatbestandsmerkmale auf, bei deren Vorliegen der Versicherte erwerbsunfähig im Sinne der Rentenversicherung ist und deshalb Anspruch auf Rente hat. Diese Tatbestandsmerkmale sind:

Die gesundheitlichen Fähigkeiten des Versicherten für sich genommen

1. reichen nicht mehr für eine in gewisser Regelmäßigkeit zu verrichtende Erwerbstätigkeit aus, oder
2. erlauben es dem Versicherten nicht, mehr als nur geringfügige Einkünfte zu erzielen.

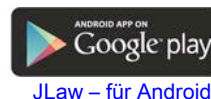
- b) Andererseits bezieht sich die Erwerbstätigkeit auf die Verhältnisse außerhalb der Person des Versicherten. Dies sind die Verhältnisse auf der Seite der Empfänger von Arbeitsleistungen, also auf der Seite der Arbeitgeber. Soweit beim Arbeitgeber die Erwerbsmöglichkeiten be-

- 38 -



schränkt sind, also keine oder nur eingeschränkte Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind, greift die Arbeitslosenversicherung ein. Abgesehen von den Besonderheiten der neuen Regelung des § 76 Abs. 1 a AVAVG stellt die Arbeitslosenversicherung - abweichend von der Rentenversicherung - bestimmte Tatbestände als Voraussetzung dafür auf, daß Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu gewähren sind, wie z.B. übliche Bedingungen des Arbeitsmarktes usw (§§ 74 bis 76 AVAVG).

Da gesundheitlichen Einschränkungen einer Erwerbsfähigkeit meist auch eingeschränkte Erwerbsmöglichkeiten im (allgemeinen) Arbeitsleben gegenüberstehen, sind die Tatbestände, für die die Rentenversicherung eintritt, und diejenigen, für die Arbeitslosenversicherung in Frage kommt, abzugrenzen. Bei der Vielfalt an Arbeitsmöglichkeiten jeder Art und jeden Umfangs in der sozialen Wirklichkeit brauchte aber das Vorhandensein von Arbeitsgelegenheiten mit bestimmten, der gesundheitlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit entsprechenden Anforderungen in § 1247 Abs. 2 RVO nicht als Tatbestandsmerkmal, das in jedem Fall besonders (konkret) festgestellt werden muß, aufgenommen zu werden. Der Gesetzgeber findet stets eine Lebenswirklichkeit vor, hier die durch Technik und freiheitliche Wirtschafts- und Gesellschaftsform bestimmte soziale Wirklichkeit. Aus der Fülle dieser Lebensverhältnisse greift er die konkreten Tatbestandsmerkmale heraus, die er je nach seiner sozialpolitischen Grundvorstellung und dem Zweck der beabsichtigten Gesetzgebung als rechtserheblich für die Festsetzung bestimmter Rechtsfolgen ansieht. Die für die Sozialversicherung im weiteren Sinne (RVO, AVAVG) interessierende soziale Wirklichkeit in der Bundesrepublik bietet eine Fülle von Arbeitsgelegenheiten, die nach Art, Anlage, Umfang und Anforderungen außerordentlich verschieden und einem stetigen Wandel unterworfen sind. Sie sind nur z.T. innerhalb gewisser Bereiche einheitlich geregelt (Tarifverträge u.ä.)



und nur teilweise erfaßt (Arbeitsämter). Zwingende Vorschriften, die eine bestimmte Ausgestaltung sämtlicher Arbeitsverhältnisse oder Anmeldung aller Arbeitsgelegenheiten beim Arbeitsamt anordnen würden, bestehen nicht, so daß die Einflußnahme der Arbeitsämter auf die Besetzung freier Arbeitsgelegenheiten und die Auswahl der Arbeitskräfte nur beschränkt ist. Nur die einzuhaltenden Grenzen sind vorgeschrieben (z.B. Arbeitszeit, Nachtarbeit, Arbeitsschutz, Mutterschutz u.ä.) Aus dieser Vielfalt der Lebensverhältnisse im sozialen Bereich hat der Gesetzgeber für die Gewährung von Leistungen aus der Rentenversicherung und aus der Arbeitslosenversicherung bestimmte Tatbestände ausgewählt, bei deren Vorliegen er bestimmte Leistungen gewährt wissen will.

Deshalb hat der Gesetzgeber in § 1247 Abs. 2 RVO davon abgesehen, eine Prüfung auch dahin zu verlangen, daß bestimmte Arbeitsgelegenheiten vorhanden sind. Der rentenberechtigende Grad der Einschränkung der Erwerbsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte des Versicherten ist nach § 1247 Abs. 2 RVO vielmehr dann erreicht, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht mehr in gewisser Regelmäßigkeit möglich ist oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt werden können.

Die hier hervorgehobene Tendenz des Gesetzgebers, die Risiken aus dem Mangel an Arbeitsgelegenheiten der Arbeitslosenversicherung und nicht der Rentenversicherung zu übertragen, ist in jüngster Zeit durch § 76

Abs. 1 a AVAVG bestätigt worden. Nach § 76 Abs. 1 a AVAVG, eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 des Finanzänderungsgesetzes 1967, wird Arbeitslosengeld auch denjenigen Personen gewährt, die wegen Minderung ihres Leistungsvermögens keine Beschäftigung unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes ausüben können, wenn diese Personen noch nicht berufsunfähig im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sind. Dieser Tendenz hatte bereits der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung in seiner Antwort auf die "Kleine Anfrage" Nr. 1 und 3 (BT-Drucks. V zu 2030) Rechnung getragen, indem er erklärte, die Arbeitslosenversicherung solle dann eintreten, wenn infolge der aus gesundheitlichen Gründen herabgesetzten Erwerbsfähigkeit die in Frage kommenden Arbeitsmöglichkeiten eingeschränkt seien.

Berücksichtigt man dies, so ist damit der Auslegung des § 1247 Abs. 2 RVG der Boden entzogen, die bei gesundheitlich eingeschränkter Erwerbsfähigkeit fordert, es sei ausdrücklich festzustellen, daß entsprechende Arbeitsgelegenheiten vorhanden sein müssen. Wenn das Reichsversicherungsamt dies in seiner früheren Rechtsprechung gefordert hat, ist zu bedenken, daß sich seitdem die soziale Struktur grundlegend geändert hat. Vor allem bestand damals noch keine Arbeitslosenversicherung als eigenständige soziale Versicherung; eine solche ist erst durch das AVAVG vom 16. Juli 1927 geschaffen worden.

5) Diese Auffassung läßt sich demnach wie folgt zusammenfassen:

a) Zwischen den Risiken der Renten- und der Arbeitslosenversicherung wird eine klare Grenze gezogen.

- 41 -

- b) Feststellungen über das Vorhandensein und die Zahl der Arbeitsgelegenheiten entfallen.
 - c) Andere, nicht in der gesundheitlichen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit liegende Umstände in der Person des Versicherten, wie Wohnort u.ä., sind nicht entscheidend.
- 6) Demnach ist die zu I 1) gestellte Rechtsfrage zu verneinen. Eine Antwort auf die Rechtsfragen zu I 2) bis 6) erübrigt sich. Die Rechtsfrage zu II ist zu bejahen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anlage 1

Abschrift aus Breithaupt 1966, 224

Zur Überforderung der RentenVtr wie der SG.e, Fragen wie die vom Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen - für jeden Einzelfall individuell und bis zur Urteilsverkündung - bevorzugt aus allg. Sachverständigenbekundungen und globalen Statistiken beurteilen zu sollen, deren Schlüssigkeit Sachbearbeiter und Richter aus täglicher Erfahrung widerlegt sehen.

Bei der Prüfung, ob ein Versicherter e.v. ist, ist nicht zu untersuchen, in welcher Zahl es - dem eingeschränkten Leistungsvermögen des Versicherten entsprechende - Arbeitsplätze gibt.

Entscheidung des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 19. Oktober 1965

L 14 J 185/64
§§ 1246, 1247 RVO

Das SG hat sogar Zeitungsanzeigen aufgegeben, auf Grund derer sich nur wenige Stellen für Teilzeitarbeit ergeben, die für Männer in Betracht kommen. Der Beklagten sind zudem diese Ermittlungen nicht weitgehend genug gewesen: die Unternehmen des Handels und Gewerbes, die gesamte mittelständische Industrie, Banken und Versicherungen seien nicht oder nur zu einem geringen Teil befragt worden. Allein dies zeigt schon, daß eine solche Beweisaufnahme ins Uferlose führen würde, besonders wenn man die Gegebenheiten am jeweiligen Wohnort des Versicherten berücksichtigen will. Ein Beweis durch Vernehmung von Zeugen ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zeugen sollen ihr Wissen über bestimmte Tatsachen bekunden (Baumbach-Lauterbach ZPO, 28. Aufl. Übersicht 1 A vor § 373). Das Vorhandensein von Arbeitsplätzen einer bestimmten Art ist zwar eine mit den Sinnen wahrnehmbare Tatsache, jedoch kann kein Zeuge aus eigener Wahrnehmung die in der BRD oder im Ruhrgebiet oder auch nur am Wohnort eines Klägers gegebenen Arbeitsmöglichkeiten vor Gericht bekunden. Auch ein Beweis

- 2 -



- 2 -

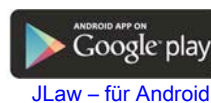
durch Sachverständige scheidet aus. Den Sachverständige liefert dem Richter kraft seiner Sachkunde Erfahrungssätze oder Schlußfolgerungen, mittels deren der Richter aus Tatsachen die richtigen Schlüsse zieht (Baumbach-Lauterbach, aaO). Hier fehlt es aber an der Feststellungsmöglichkeit für die Tatsachen, aus denen ein Sachverständiger Schlußfolgerungen ziehen könnte. Die Ermittlung der Tatsachen selbst mag im Einzelfall durch den Sachverständigen zulässig sein. Ob dies hier zutrifft, kann dahinstehen, denn hier gilt das bereits für einen Zeugen Gesagte, daß nämlich kein Sachverständiger so umfangreiche Kenntnisse haben oder sich verschaffen kann, wie sie notwendig wären. Das ergibt sich deutlich aus den negativen Auskünften der vom Senat befragten Stellen.

Der Senat kann auch kein Meinungsforschungsinstitut damit beauftragen, festzustellen, wieviel Arbeitsplätze für Teilzeitbeschäftigung es gibt und wie sie beschaffen sind. Der BGH hat derartige Befragungen in Wettbewerbssachen für zulässig gehalten (BGHZ 21, 195; Tetzner JZ 1965, 125; Baumbach-Lauterbach ZPO 28. Aufl. 1965 Übersicht § 402 Anm. 1 A S. 729 ff). Die in diesem Rechtsbereich bedeutsamen Beweisfragen unterscheiden sich von den nach Ansicht des BSG hier erheblichen Fragen aber grundlegend. Während es nämlich im Wettbewerbsrecht auf Meinungen z.B. auf die Verkehrsanschauung ankommt, etwa wenn zu prüfen ist, ob durch eine Werbung der Schutzbereich eines Warenzeichens verletzt wird, geht es hier um die Feststellung von Tatsachen. Für das Erforschen der Meinung einer Vielzahl von Menschen bietet sich die Befragung eines Meinungsforschungsinstitutes deswegen an, weil der einzelne Staatsbürger zu Auskünften dem Gericht gegenüber nicht verpflichtet ist, ohnehin nicht alle befragt werden können, sich aber möglicherweise eine "Durchschnittsmeinung" bei richtiger Fragestellung an den richtigen Personenkreis auch mit hinreichender Sicherheit ermitteln läßt. Welchen Eindruck ein

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Warenzeichen auf eine Vielzahl von Menschen macht, und welche Gedankenverbindungen sich bei einer Werbung einstellen, kann durch Vernehmung einzelner nicht geklärt werden. Es handelt sich um eine besondere Form des Sachverständigenbeweises, wobei sich das Meinungsforschungsinstitut der Befragung eines sachkundig festgelegten Personenkreises bedient, um sich die Grundlagen für sein Gutachten zu schaffen. In dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit (in dem der Senat alle füglich erdenkbaren öffentl. Dienststellen der Arbeitsverwaltung und Sozialpartner, meist erfolglos, angeschrieben hatte) kann aber ein derartiges Sachverständigen-Gutachten nicht eingeholt werden, weil es auf die Feststellung von Tatsachen ankommt. Ob und wieviele Arbeitsplätze einer bestimmten Art es gibt, ist - vom Rechtsstandpunkt des BSG ¹⁾ her - eine beweiserhebliche Tatsache. Tatsachen können aber nicht durch Befragung von Sachverständigen erforscht werden, die sich ihrerseits auf Auskunftspersonen stützen. Das ist insbesondere dann nicht möglich, wenn diese Tatsachen an sich - mag dies auch nur eine theoretische Möglichkeit sein - der Sinneswahrnehmung durch die Mitglieder des Gerichtes im Wege des Augenscheinbeweises zugänglich sind, da es keiner besonderen, auf diese Wahrnehmungen bezogener Sachkunde bedarf. An sich könnte das Gericht bei Besichtigung sämtlicher in Betracht kommender Betriebe die vom BSG für erforderlich gehaltenen Feststellungen treffen. Daß dies schon im Einzelfall, noch mehr jedoch im Hinblick auf die Vielzahl der anhängigen Rechtsstreite vergleichbarer Art tatsächlich unmöglich ist, auch wenn sich das Gericht auf die Betriebe im Lohnbereich des Klägers beschränken wollte, bedarf keiner Darlegung. Insoweit kann sich der Senat auch auf das Urteil des BGH v. 5.1.1954 - 1 StR 476/53 - stützen. Darin hat der BGH den Antrag der Verteidigung "sämtliche Interessen" an der Kreditvermittlung der Angeklagten - etwa 7 000 - als Zeugen zu hören, als "auf Unmögliches gerichtet" angesehen

¹⁾ In Bezug genommen war die Entsch. v. 19. 8.1964, nur auszugsweise BSG 21, 257 abgedruckt.

- 4 -



- 4 -

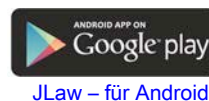
(zit. nach Alsberg-Nüse, Der Beweisanspruch im Strafprozeß, 2. Aufl. 1956 Anm. 2 a S. 32; vgl. auch Anm. 10 aaO S. 49). Im übrigen wäre aber auch kein Arbeitgeber verpflichtet, dem Gericht seinen Betrieb zugänglich zu machen. Es fehlte an der notwendigen Beziehung zu dem zu entscheidenden Rechtsstreit.

Ein Urkundenbeweis erscheint nur dann möglich, wenn in anderen Rechtsstreiten Feststellungen getroffen sind, die auf diesem Beweiswege in den anhängigen Rechtsstreit eingeführt werden könnten. Da aber das über die Beweismöglichkeiten Gesagte nicht nur für den anhängigen Rechtsstreit, sondern schlechthin gilt, kann durch einen Urkundenbeweis nicht eindeutig geklärt werden, wieviel Arbeitsplätze der in Betracht kommenden Art es gibt. Eine weitere Möglichkeit der Sachaufklärung könnten Statistiken sein. Es gibt jedoch keine statistischen Unterlagen, sei es des Statistischen Bundesamtes oder des Statistischen Landesamtes, aus denen sich auch nur die ungefähre Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen erkennen ließe. Eine Befragung dieser Ämter zu Zwecken des Beweises ist außerdem untunlich, weil Statistiken nur einen Überblick über die Zahl, nicht aber über die Beschaffenheit der Arbeitsplätze geben könnten. Das BSG hat es in der KOV zudem abgelehnt, statistische Erhebungen als Beweismittel zuzulassen (28. 8. 1964 - 9/11 RV 512/63 -, KOV 1965, 10). Selbst wenn man es jedoch auf die in der Ausarbeitung des LAA NRW v. 20.5.1965 angegebenen Ergebnisse eines Mikrozensus für die Monate Oktober 1963 und April 1964 abstellen wollte, ließe sich nicht unterscheiden, ob es sich um Arbeiter handelte, die in einem zweiten Beschäftigungsverhältnis, um Altersrentner, Arbeitnehmer, die wegen Krankheit, Urlaub, Dienstbefreiung oder wegen vorübergehend verkürzter Arbeitszeit nicht voll arbeiteten, handelte, oder etwa um in der Berichtswoche eingestellte oder entlassene Personen. Es ließe sich ferner nicht erkennen, wie die Arbeitsplätze beschaffen sind.

-5-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Dieselben Schwierigkeiten rechtlicher und tatsächlicher Art tauchen auch bei dem Versuch auf, die vom BSG aufgestellten Merkmale "normale Verhältnisse" und "vorübergehender Zustand extremen Mangels an Arbeitskräften, der zur Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Teilzeitarbeit unter der Grenze der Halbtagsarbeit führt" auszufüllen. Bei den bisherigen Darlegungen ist unberücksichtigt geblieben, daß die Rechtsprechung nur den im Einzelfall bedeutsamen Sachverhalt zu beurteilen hat. Das bedeutet, daß Beweisergebnisse in der Regel, sofern nicht im Wege des Urkundenbeweises eine Übernahme von Beweisergebnissen aus anderen Verfahren in Betracht kommt, nur für den Rechtsstreit Bedeutung haben, der in concreto zu entscheiden ist. Für die Beweiserhebungen in den Fällen, in denen es darauf ankommt, ob es Arbeitsplätze für Teilzeitarbeit gibt, hätte das die Folge, daß in der Regel in jedem Einzelfall die Ermittlungen anzustellen wären, die das BSG für notwendig hält. Die von Sasse vorgeschlagene "Generalisierung, eine gewisse Schematisierung" der Beweisaufnahme (SGb 1965, 140) widerspricht eindeutig dem geltenden Verfahrensrecht. Eine Sachaufklärung in jedem Einzelfall wäre schon deswegen notwendig, weil der Arbeitsmarkt nicht statisch ist, sondern sich fortwährend ändert. Beweisergebnisse brauchen schon im nächsten Monat nicht mehr zuzutreffen. Außerdem sind die Arbeitsplätze, auf die es ankommt, vielgestaltig. Es handelt sich um Plätze für Beschäftigte, die bis zu drei, vier, fünf, sechs und sieben Stunden arbeiten können. Dabei kommen wieder in Betracht Arbeitsplätze nur für Beschäftigung im Sitzen, abwechselnd im Sitzen und Stehen, nur im Stehen; Arbeitsplätze in geschlossenen Räumen, im Freien; Arbeitsplätze in der Nähe der Wohnung des Versicherten oder auch in einem weiteren Bereich; Arbeitsplätze, die von den Versicherten nur bei besonderen Vorkehrungen (Sicherungseinrichtungen, Sitzkissen für Amputierte, Pendelstühlen, Umbau von Bedienungseinrichtungen für Amputierte) ausgefüllt werden können und so fort (vgl. die Beispiele aus der Rechtsprechung).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

in RSPDienst F 4/65 - 1400 - § 1247 Abs. 2 S. 27 ff). Diese vielfältigen und unterschiedlichen Arbeitsbedingungen schließen es in der Regel aus, einmalig getroffene Ermittlungen auch in anderen Fällen, es sei denn, sie wären gänzlich gleichgelagert, zu verwenden.

Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei Rechtsstreitigkeiten der vorliegenden Art nicht - wie fälschlich gelegentlich angenommen wird - um Einzelfälle handelt, in denen sich über den üblichen Rahmen hinausgehende Beweiserhebungen rechtfertigen lassen. Allein bei dem erkennenden Senat sind am 10. 9.1965 insgesamt etwa 65 Berufungen anhängig gewesen, in denen die hier behandelten rechtlichen und tatsächlichen Fragen bedeutsam sind. Da im selben Zeitpunkt bei dem Senat insgesamt etwa 360 Berufungen anhängig waren, handelte es sich um etwa 18 v.H. der anhängigen Berufungen. Auf Anfrage haben die Vorsitzenden der anderen Senate für Rentenversich. mitgeteilt, wieviel derartiger Berufungen anhängig gewesen sind. Insgesamt handelt es sich um etwa 327 Berufungen dieser Art (unter Einschluß der bei dem erkennenden Senat anhängigen). Wenn auch nicht übersehen werden darf, daß erst bei der Urteilsfindung abschließend gesagt werden kann, ob die in diesem Urteil behandelten Fragen entscheidungserheblich sind, so ergibt sich aus dieser Zahl doch, daß es nicht nur Einzelfälle sind. Hinzu kommen die bei den SG.en noch anhängigen Verfahren. Wenn derartige Fälle beim BSG bislang nur in geringem Umfang anhängig geworden sind, so liegt das daran, daß die Versicherten erst seit dem (EU-)Urteil v. 15. 3.1962 (SozR RVO § 1247 Bl Aa 2 Nr. 5), insbesondere wenn sie einem mit der Prozeßvertretung vor den SG.en häufig betrauten Verband angehörten, in größerem Umfang geltend machen, daß es für sie keine geeigneten Arbeitsplätze gäbe. Zudem waren die Versuche der Tatsacheninstanzen, entsprechend der Rechtsansicht des BSG tatsächliche Feststellungen zu treffen, überaus zeitraubend.

Da es nur auf die Verhältnisse des jeweiligen Einzelfalles ankommt, müßte dem schlüssigen Vorbringen eines Versicherten,

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

die Arbeitsmarktlage habe sich seit den letzten Feststellungen zu seinen Ungunsten geändert, ebenso nachgegangen werden, wie dem schlüssigen Vorbringen, daß der Gesundheitszustand sich seit Einholen des letzten Gutachtens verschlechtert habe, denn nach der ständigen Rechtsprechung des BSG kommt es auf die Sachlage z.Z. des Endes der mündlichen Verhandlung an. Die umfangreichen für notwendig gehaltenen Ermittlungen müßten etwa dann wiederholt werden, wenn der Kläger geltend macht, durch die Schließung einer Zeche und die hierdurch freigewordenen Arbeitskräfte seien Teilarbeitsplätze fortgefallen, weil Arbeitgeber gesunde Arbeitnehmer für eine volle Schicht statt zweier nicht voll verwendungsfähiger für zwei halbe Schichten eingestellt hätten. Ebenso könnte z.B. die Behauptung, es seien ausländische Arbeitskräfte in größerer Zahl angeworben und eingesetzt worden, zu erneuter Sachaufklärung zwingen. Der Senat kann in diesem Zusammenhang auch nicht unberücksichtigt lassen, daß der Präsident der BAnst. f. Arb.vern. u. Arbl.versich. in seiner Auskunft v. 23. 2. 1965 eine Weisung an seine Dienststellen wiedergegeben hat, nach der wegen der fortgesetzten Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt Erhebungen über das Verhältnis der Teilzeitarbeitsplätze zu Vollarbeitsplätzen in der Regel nicht erfolgen sollen. Ist aber der Präsident, der wegen seines Aufgabenbereiches über einen besonderen Überblick über den Arbeitsmarkt und seine Entwicklung verfügt, der Überzeugung, daß dieser sich ständig ändert, dann könnten die Tatsachengerichte das nicht unberücksichtigt lassen; sie müßten ihre Feststellungen insoweit fortwährend ergänzen.

Läßt sich eine Tatsache nicht feststellen, so kann hieraus jedoch noch nicht geschlossen werden, daß sie nicht besteht. Das ist insbesondere deswegen nicht möglich, weil sie sich lediglich mit den vom Gesetz zugelassenen Beweismitteln nicht feststellen läßt, durch besondere Maßnahmen des Gesetzgebers (etwa einer Betriebs- und Arbeitsplätze-Zählung im gesamten Bundesgebiet) aber feststellen ließe. Ein

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

Anscheinsbeweis zu Lasten des VTr ließe sich auch deswegen nicht rechtfertigen, weil nach den Erfahrungen der Berufsrichter des Senates Teilzeitarbeitsplätze vorhanden sind, die aber Ermittlungen im Einzelfall nicht zugänglich sind. So hat anlässlich einer Vernehmung ein Vermittler des AA D. geäußert, daß er - gewissermaßen "unter der Theke" - an Teilzeitarbeit interessierte Rentner und Pensionäre auf Grund einer Adressenliste z.B. für Botengänge vermitteln, die er privat führe. In einem anderen Rechtsstreit ist es einem Versicherten durch Zeitungsanzeigen gelungen, einen Arbeitsplatz für Teilzeitarbeit zu finden, in dem die Arbeitskollegen weitgehend auf seinen Gesundheitszustand Rücksicht nehmen und nicht rauchen. In dem Rechtsstreit R. ./ . LVA hatte der Kläger für täglich fünf Stunden eine sehr leichte Tätigkeit als Werkstattreiniger. In der Mappe "Teilzeitarbeit Männer", den Beteiligten war Einsichtnahme in der Bücherei des Gerichtes ermöglicht worden, sind Zeitungsanzeigen enthalten, aus denen sich weitere Beschäftigungsmöglichkeiten ergeben. In dem Rechtsstreit K. ./ . LVA hat ein Arbeitgeber ausgesagt, daß er männliche Arbeitskräfte für etwa 5 oder 3 Stunden (vormittags oder nachmittags) einstellen würde, wenn sich arbeitswillige Kräfte bei ihm meldeten. Den Berufsrichtern des Senates sind aus dem Verwandten- und Bekanntenkreis gleichfalls Fälle von Teilzeitarbeit bekannt. Absolute Zahlen lassen sich jedoch nicht nennen. Nach der Rechtsüberzeugung des Senates wäre es auch nicht möglich, etwa aus dem Umstand, daß der Versicherte sich nicht selbst um einen Arbeitsplatz bemüht, ihm nachteilige Schlüsse zu ziehen, sofern man die Rechtsmeinung des BSG zugrundelegt. Das BSG will es ja auf einen Zustand, nämlich auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Arbeitsplätzen einer bestimmten Art abstellen. Wo es aber auf einen solchen Zustand ankommt, ist eine mangelnde Mitwirkung unerheblich. Darauf kann es nur ankommen, soweit ein Handeln des Klägers (Versicherten) verlangt werden kann, sei es, daß ein solches eine Anspruchsvoraussetzung ist, sei es, daß es sich um die verfahrens-

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

rechtliche Mitwirkungspflicht handelt. Mit anderen Worten: aus dem fehlenden Versuch des Klägers, einen Arbeitsplatz zu finden, der seinem Gesundheitszustand angemessen ist, kann nicht der Schluß gezogen werden, daß es solche gäbe. Auch "richterliche Erfahrungssätze" können nicht weiterhelfen. Abgesehen davon, daß sie subjektiven Einflüssen unterworfen, erfahrungsgemäß unterschiedlich und nicht nachprüfbar wären, gehören solche Erfahrungssätze auch nicht zu den Beweismitteln des SGG. Soweit die Beweismittelprüfung betroffen ist, dürfen zwar allg. Erfahrungssätze zugrundegelegt werden. Das aber wiederum sind Erfahrungssätze, die auch einer allgemeinen Nachprüfung zugänglich sind (z.B. die Entfernung zwischen zwei Ortschaften).

Ergibt sich nach dem Gesagten aber, daß die z.B. von dem BSG-Urteil v. 23.6.1964 (Breith. 1964, 1048) für ergiebig gehaltenen Auskünfte - wie im einzelnen dargelegt worden ist - nie zu dem Ergebnis führen können, daß Arbeitsplätze der hier bedeutsamen Art vorhanden sind und geben die nach dem SGG und der ZPO zulässigen Beweismittel gleichfalls keine Möglichkeit zu einer Sachaufklärung, dann spricht dies für eine Auslegung des Gesetzes; bei der solche Unzulänglichkeiten nicht auftreten, zumal dann, wenn der Gesetzeswortlaut sie - was das BSG selbst einräumt - ermöglicht. Derartige Folgerungen aus dem praktischen Ergebnis zu ziehen, ist zulässig. In der Rechtslehre ist nämlich anerkannt, daß die Richtigkeit einer Rechtsansicht auch an ihrem Ergebnis geprüft werden darf (Engisch, Einführung in das juristische Denken 2. Aufl. S. 170; Enneccerus/Nipperdey Allg. Teil des Bürgerl. Rechts 15. Aufl. 1959 § 56 III S. 334 f, wo mit Recht auch auf die Praktikabilität abgestellt wird). Zeigt sich, daß eine von mehreren grammatikalisch denkbaren Auslegungsmöglichkeiten nicht zu sachgerechten Ergebnissen führt, so kann - auch - hieraus geschlossen werden, daß sie unrichtig ist. Ist dem aber so, so ist auch vom Beweisrecht und den tatsächlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Möglichkeiten, Beweise zu erheben, her, die zweite Auslegungsmöglichkeit des § 1247 RVO vorzuziehen, nämlich, daß es nicht darauf ankommt, ob es Arbeitsplätze der im Einzelfall in Betracht kommenden Art tatsächlich gibt.

(Die zugelassene Revision wurde eingelegt und ist beim BSG unter Aktenzeichen 12 RJ 18/66 anhängig).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Anlage 2

- 1 -

Auszugsweise Abschrift der Entscheidungsgründe
aus dem Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen
vom 9. März 1967.

III. Die Frage, ob es für den Kläger Teilzeitarbeitsplätze
- seien sie frei oder besetzt - gibt, an denen er seine
verbliebene Erwerbsfähigkeit auszunutzen vermag, war
nicht zu prüfen. Darauf kommt es nämlich, wie der er-
kennende Senat bereits wiederholt entschieden hat, nicht
an (vgl. Urteil vom 13. März 1964 - L 4 J 237/62 -;
Urteil vom 9. Oktober 1964 - L 4 (13) J 506/62 -;
Urteil vom 13. November 1964 - L 4 J 268/62 - Akt.-Z.
der Revision: 12 RJ 134/65). An dieser Auffassung wird
festgehalten.

Soweit das Bundessozialgericht in dieser Frage einen
gegenteiligen Standpunkt vertritt und den Anspruch auf
Versichertenrente wegen Erwerbsunfähigkeit auch dann für
gegeben hält, wenn der Versicherungsträger und die Sozial-
gerichte das Vorhandensein von entsprechenden Arbeits-
plätzen nicht ermitteln können, vermag der Senat dem auch
nach erneuter Überprüfung seiner Rechtsauffassung nicht
zu folgen.

Mit dem Bundessozialgericht (SozR Nr. 5 zu § 1247 RVO) ist
der Senat der Meinung, daß der Wortlaut des § 1247 Abs. 2
RVO nicht eindeutig ist und deshalb sowohl die Auffassung
zuläßt, es komme nur auf die Leistungsfähigkeit des Ver-
sicherten an, als auch beinhalten kann, daß darüber hinaus
das Vorhandensein von Arbeitsplätzen von Bedeutung sei.

a. In der vorgenannten Entscheidung hat das Bundessozial-
gericht die Auslegungsbedürftigkeit nur hinsichtlich der
2. Alternative des § 1247 Abs. 2 RVO für gegeben erachtet.
Soweit Erwerbsunfähigkeit bestehen kann, weil auf nicht
absehbarer Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 2 -

mäßigkeit nicht mehr ausgeübt werden kann, hat das Bundessozialgericht es allein auf die ärztlichen Feststellungen über die Leistungsfähigkeit ankommen lassen, ohne insoweit irgendwelche Zweifel an der Auslegung des Gesetzes zum Ausdruck zu bringen. Bei der Prüfung des Vorliegens der beiden Alternativen des § 1247 Abs. 2 RVO ist der Elfte Senat des BSG in der Entscheidung vom 23. Juni 1964 (SozR Nr. 8 zu § 1247 RVO) ebenso verfahren.

Für diese unterschiedliche Betrachtungsweise innerhalb derselben Bestimmung sieht der Senat keinen sachlichen Anlaß; denn auch die Ausübung einer Erwerbstätigkeit - in gewisser Regelmäßigkeit - setzt ebenso wie die Erzielung eines bestimmten Verdienstes durch Erwerbstätigkeit voraus, daß der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz erlangen kann. Sind auf dem Arbeitsmarkt keine Arbeitsplätze vorhanden, dann kann weder eine regelmäßige Tätigkeit ausgeübt noch können mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielt werden. *Es läßt sich auch nicht sagen*, daß zwar die Frage der regelmäßigen Tätigkeit nach dem bloßen Leistungsvermögen beurteilt werden könne, die Erzielung geringfügiger Einkünfte dagegen nicht; denn wenn der Versicherte nur täglich zwei Stunden arbeiten kann, dann wird - jedenfalls beim Facharbeiter - durchweg schon rein rechnerisch die gesetzliche Verdienstgrenze unterschritten sein.

Anders als der Vierte und Elfte Senat des Bundessozialgerichts hat der Zwölfte Senat in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1963 (BSG 19, 147) die Prüfung der Frage, ob Arbeitsplätze vorhanden sind, bereits bei der 1. Alternative für erforderlich gehalten. Der erkennende Senat meint, daß auch die erstgenannten Senate, wenn sie die nach den vorstehenden Ausführungen gebotene Gleichbehandlung beider Alternativen für zutreffend erachten

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

- würden, nicht ohne weiteres die zu der 1. Alternative von ihnen vorgenommene Betrachtungsweise auf die 2. Alternative übertragen würden.
- b. Der erkennende Senat hält die Vorschrift des § 1247 Abs. 2 RVO nicht in bezug auf eine der beiden Alternativen für auslegungsfähig und auslegungsbedürftig, sondern hinsichtlich des beide Fälle umfassenden Begriffs "infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte". In der zu erörternden Frage läßt allein der vorstehend angeführte Teil der Gesetzesnorm eine Auslegung zu, die zu dem Ergebnis führt, daß die Auffassung des Senats dem Gesetz entspricht. Dabei lassen sich aus den weiteren Worten des Gesetzes, daß es nämlich dem Versicherten möglich sein müsse, "eine Erwerbstätigkeit" ... zu verrichten oder "durch Erwerbstätigkeit" ... Verdienst zu erzielen, keine Rückschlüsse für die Auffassung des Gesetzgebers darüber ziehen, ob es auf das Vorhandensein von Arbeitsplätzen ankommt oder nicht. Der Begriff der Erwerbstätigkeit besagt nämlich nur, daß entscheidend ist, ob mit der verbliebenen Leistungsfähigkeit eine auf Gewinn abzielende, also nicht unentgeltlich zu verrichtende Arbeit in abhängiger Stellung geleistet werden kann. Auf eine unternehmerische Tätigkeit darf der Versicherte, selbst wenn er Kenntnisse und Fähigkeiten und das erforderliche Kapital besitzt, nicht verwiesen werden. Es kommt also darauf an, ob Tätigkeiten in abhängiger Stellung verrichtet werden können (insoweit ebenso BSG 19, 147). Davon ist aber die Frage zu unterscheiden, ob es weiter darauf ankommt, daß es solche Tätigkeiten auch gibt.
2. Bei der Auslegung des § 1247 Abs. 2 RVO zu dem hier zu entscheidenden Problem ist nach anerkannten Auslegungsregeln auf den Wortlaut, die Systematik, die Entstehungsgeschichte und den Zweck des Gesetzes abzustellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Die nach diesen Kriterien vorgenommene Auslegung ergibt, daß die von dem erkennenden Senat vertretene Auffassung zutreffend ist.

- a. Der Wortlaut des Gesetzes stützt entscheidend die hier vertretene Meinung. Durch das Wort "infolge" ist eine Beziehung im Sinne der Kausalität hergestellt zwischen der Ursache und dem Umfang der Minderung der Erwerbsfähigkeit: Krankheit oder andere Gebrechen oder Schwäche der körperlichen oder geistigen Kräfte müssen dazu geführt haben, daß eine Erwerbstätigkeit in dem näher bezeichneten Umfang nicht mehr ausgeübt werden kann. Jede Auslegung des Gesetzes, die die Erwerbsbeschränkung auf andere als die im Gesetz genannten Ursachen zurückzuführen versucht, insbesondere das Vorhandensein von entsprechenden Arbeitsplätzen in den Kreis der Betrachtungen einbezieht, kann sich nicht auf den Wortlaut des Gesetzes berufen. Dabei steht auch nach Ansicht des Senats die durch den ärztlichen Sachverständigen zu beurteilende Leistungsfähigkeit des Versicherten nicht völlig beziehungslos zu den tatsächlichen Gegebenheiten des Arbeitslebens. Es kommt vielmehr stets darauf an, ob das Leistungsvermögen überhaupt noch die Verrichtung einer Arbeit in abhängiger Stellung zuläßt. Diese Betrachtung wird gefordert dadurch, daß eben die Einschränkung der Leistungsfähigkeit in bezug auf die Fähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit in dem zu 1 b a.E. erläuterten Sinne zu prüfen ist. An Beispielen dargestellt bedeutet das folgendes:



- 5 -

Wenn ein Versicherter nur in liegender Körperhaltung oder unter Luftdruckverhältnissen, die nur durch Verwendung besonderer Apparaturen herzustellen sind, arbeiten könnte, dann ist offenbar, daß diese körperlichen Verhältnisse eine Erwerbstätigkeit überhaupt nicht zulassen. Im Einzelfall wird es nicht immer so klar liegen wie bei den gewillkürten Beispielen, ob noch von der Leistungsfähigkeit des Versicherten her eine Erwerbstätigkeit möglich ist oder nicht. Es handelt sich dabei um die entsprechende Prüfung, die auch bei der Beurteilung des Vorliegens von Berufsunfähigkeit angestellt wird, wenn nämlich gefragt wird, ob der bisherige Beruf noch ausgeübt werden kann oder welche anderen zumutbaren Tätigkeiten verrichtet werden können. In beiden Fällen handelt es sich aber darum, ob die Leistungsfähigkeit des Versicherten die Ausübung einer abhängigen Tätigkeit zuläßt. Ein ganz anderer und für die Entscheidung nach § 1247 Abs. 2 RVO nicht erheblicher Gesichtspunkt ist dann der, ob der Arbeitsmarkt durch seine ihm immanenten Gesetzmäßigkeiten die wirtschaftliche Verwertung der möglichen Tätigkeiten erlaubt.

Wenn der Wortlaut des Gesetzes, wie dargelegt, für die Ansicht des erkennenden Senats spricht, so kann das allein aber noch nicht zur abschließenden Rechtfertigung derselben ausreichen; denn, wie bereits betont, ist der Wortlaut des Gesetzes nicht eindeutig und es wäre denkbar, die fehlende Möglichkeit zur wirtschaftlichen Verwertung des verbliebenen Leistungsvermögens noch als kausalbedingt durch die körperliche oder geistige Schwäche anzusehen. Deshalb kann man bei der Auslegung dem Wortlaut nach nicht stehen bleiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

b. Die systematische Auslegung trägt im vorliegenden Falle nicht zur Klärung der Zweifelsfrage bei. Freilich ist nicht zu verkennen, daß die Vorschrift sich im Anschluß an die Bestimmung über die Berufsunfähigkeit befindet und insgesamt dieser im Aufbau entsprechend gestaltet wurde. Der Begriff der Berufsunfähigkeit in § 1246 Abs. 2 RVO hat zwar gegenüber den Begriffen des alten Rechts (Invalidität gem. § 1254 RVO a.F. und Berufsunfähigkeit gemäß § 27 AVG a.F.) eine Änderung erfahren, jedoch ist aus den Gesetzesmaterialien nicht ohne Weiteres zu entnehmen, daß die von der Rechtsprechung für notwendig gehaltene Prüfung, ob für die in Betracht kommende Tätigkeit ein ausreichendes Arbeitsfeld besteht, durch die Neufassung in Wegfall kommen sollte. Es läßt sich sonach bei der Frage der Berufsunfähigkeit die - vom Bundessozialgericht auch für zutreffend erachtete - Auffassung vertreten, ihre Voraussetzungen könnten auch bei fehlender Möglichkeit, das vorhandene Leistungsvermögen wirtschaftlich zu verwerten, erfüllt sein. Es spricht dann einiges dafür, daß bei der sich unmittelbar anschließenden Bestimmung über die Erwerbsunfähigkeit, welche zudem als eine graduelle Steigerung der Berufsunfähigkeit aufgefaßt werden könnte, ebenso nicht nur die Fähigkeit, sondern auch die Möglichkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit vorhanden sein müßte. Zu einer so weitgehenden Schlußfolgerung bietet jedoch die systematische Betrachtungsweise keinen Anlaß. Der Versicherungsfall der Erwerbsunfähigkeit unterscheidet sich auch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts in vielfältiger Weise von dem der Berufsunfähigkeit (Bedeutung des sozialen Abstiegs; Frage der Zumutbarkeit eines Umzuges). Deshalb erscheint es nicht überzeugend, die

- 7 -

zu § 1254 RVO a.F. und § 1246 Abs. 2 RVO für erforderlich gehaltene Prüfung der Erwerbsmöglichkeit ohne weiteres auch als in § 1247 Abs. 2 RVO gefordert anzusehen. Ebenso wie die Frage des Umzuges, die nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt ist, für die beiden Versicherungsfälle unterschiedlich behandelt wird, ist das auch für das erörterte Problem des Vorhandenseins von Arbeitsplätzen möglich.

Daß die von dem erkennenden Senat für zutreffend erachtete Auslegung des § 1247 Abs. 2 RVO dem Gesetzgeberischen Willen entspricht, wird klar, wenn man die Entstehungsgeschichte der Vorschrift berücksichtigt. Der gesetzgeberische Wille ist dabei in dem Sinne aufzufassen, daß man fragt, welcher normative Willensinhalt (im Sinne von Grund, Sinn und Zweck) in dem Gesetzgebungsakte herrschend geworden ist und im Gesetz einen (wenn auch unvollkommenen) Ausdruck gefunden hat. (Enneccerus-Nipperdey, Lehrbuch, Allgemeiner Teil, § 54 III, Seite 329).

Aus den zur Verfügung stehenden Drucksachen und Stenographischen Berichten des Bundestages ergibt sich im einzelnen folgendes:

In dem SPD-Entwurf (Drucksache 2314, 2. Wahlperiode) war in § 24 Abs. 3 folgende Regelung vorgesehen:
Als voll berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlich oder geistigen Kräfte auf weniger als 1/5 derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

In der Begründung dazu heißt es: Die wirtschaftliche und soziale Lage von Arbeitern und Angestellten, deren Arbeitsfähigkeit so stark herabgesunken ist, daß sie praktisch keine Berufstätigkeit von nennenswerter wirtschaftlicher Bedeutung mehr ausüben können, erfordert besondere Leistungen der sozialen Sicherung. Deshalb soll der Begriff der vollen Berufsunfähigkeit eingeführt werden.

Diesem Entwurf lag erkennbar die Vorstellung zugrunde, daß es für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rentenanspruch allein auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten ankommt; denn die Arbeitsfähigkeit ist ein persönlicher Zustand, der von der Situation des Arbeitsmarktes unabhängig ist. Da nun aber nicht volle Arbeitsunfähigkeit verlangt werden sollte, mußte ein Gradmesser für die Feststellung des Umfangs der noch vorhandenen Arbeitsfähigkeit eingeführt werden. Das sollte erfolgen durch den Vergleich mit einem gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

- bb. Der Regierungsentwurf (Drucksache 2437) bestimmte in § 1258 Abs. 3 folgendes:

Erwerbsunfähig ist der Invalide, der infolge Krankheit oder anderen Beschwerden oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nicht imstande ist, durch eine Erwerbstätigkeit Einkünfte zu erzielen.

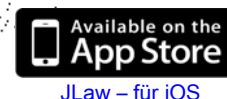
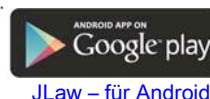
Die Begründung zu § 1258 lautete:

Für die Bemessung der Höhe der Invalidenrente kann in Zukunft nicht unberücksichtigt bleiben, daß es zahlreiche Invaliden gibt, die trotz ihrer Invalidität durchaus noch in der Lage sind, durch Erwerbstätigkeit Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Dagegen beruht die Existenz der Invaliden, die erwerbsunfähig sind, im Regelfall ausschließlich auf ihrer Rente. Bei der Höhe, die die zukünftigen Renten haben, wäre es sozialpolitisch nicht zu ver-

treten, beide Gruppen gleich zu behandeln....
In Abs. 3 wird bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Invalide als erwerbsunfähig anzusehen ist. Das ist dann der Fall, wenn er aus den gleichen Umständen, die Voraussetzungen für eine Invalidität sind, nicht in der Lage ist, durch eine Erwerbstätigkeit Einkünfte zu erzielen. Unter Erwerbstätigkeit kann dabei nur eine Tätigkeit verstanden werden, die in gewisser Regelmäßigkeit ausgeübt wird und mehr als nur geringfügige Einkünfte ergibt.

Diese Ausführungen ergeben nach Ansicht des Senats ebenfalls, daß es nur auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten ankommen sollte.

c. Aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik - Bericht des Abgeordneten Dr. Preller - (zu Drucksache 3080, Seite 6) wie auch aus dessen mündlichen Ergänzungen in der 184. Sitzung des Bundestages (Stenographische Berichte Seite 10181 (A)) ergibt sich, daß die in den Entwürfen zum Ausdruck gekommene Vorstellung über die Maßgeblichkeit der ärztlichen Feststellungen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Versicherten von dem Ausschuss beibehalten wurde. Besonders aufschlußreich ist in dieser Beziehung folgender Satz aus dem schriftlichen Bericht:
"Die Diskussion der letzten Jahre, ob nicht eine Rentenformel gefunden werden könnte, die den Arzt davon befreit, die Hälfte der Erwerbsfähigkeit eines Versicherten festzustellen, hatte einen Abgeordneten zum Versuch eines entsprechenden Vorschlags veranlaßt, der jedoch nicht weiter zur Behandlung kam." - Ganz im Sinne der von dem Senat vertretenen Auffassung liegt schließlich die durch den Berichterstatter Dr. Preller vor dem Bundestag abgegebene Erläuterung des Begriffs der Erwerbsunfähigkeit, der als solcher in dem Aus-



schaß eingeführt wurde: Erwerbsunfähigkeit ist eine Unfähigkeit, überhaupt noch tätig zu sein. Im Grunde kann der betreffende Mann oder die Frau überhaupt nicht mehr arbeiten. Berufsunfähigkeit ist eine geminderte Erwerbsfähigkeit; sie hat die Möglichkeit zum Inhalt, immerhin noch etwas leisten zu können. Man kann sagen, daß es eine kleine Erwerbsunfähigkeit ist.

In dieser Interpretation des Begriffs, gegen die im Zuge der weiteren Beratungen des Bundestages von anderer Seite nichts vorgebracht wurde, liegt eindeutig der Hinweis darauf, daß für das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit das Leistungsvermögen entscheidend sein soll ("... der betreffende Mann oder die Frau kann nicht mehr arbeiten").

- dd. Der Zwölfte Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1963 im Rahmen der von ihm für notwendig gehaltenen Prüfung des Vorhandenseins von Arbeitsplätzen den Grundsatz aufgestellt, es müsse von normalen Verhältnissen ausgegangen werden, nicht aber z.B. von einem vorübergehenden Zustand extremen Mangels an Arbeitskräften, der zur Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Teilarbeit unter der Grenze der Halbtagsarbeit führt. Dabei müsse es sich aber um Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl handeln (a.a. - wenn auch zur Frage des Vorliegens von Berufsunfähigkeit - der Vierte Senat in dem Beschluß vom 14. März 1963 - 4 RJ 375/62 -, der meinte, es müsse genügen, wenn hin und wieder solche Stellen auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden, die der Versicherte noch ausfüllen könne; denn der Begriff der Berufsunfähigkeit stelle es nach seinem Tatbestand auf die Leistungsfähigkeit des Versicherten ab).



- 11 -

Der erkennende Senat vermag aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes nicht zu entnehmen, daß der Gesetzgeber die dargestellten Erwägungen über den Arbeitsmarkt angestellt hat und demgemäß fehlt es auch daran, daß ein entsprechender Wille einen irgendwie erkennbaren Ausdruck im Gesetz gefunden hat. Dabei kann nicht übersehen werden, daß der Begriff der normalen Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt sehr schwierig zu erfassen ist und in grundlegende Fragen wirtschafts- und sozialpolitischer Art hineingreift. Deshalb wäre eigentlich zu erwarten, daß bei Erlass von Vorschriften, für deren Anwendung es auf die Verhältnisse des Arbeitsmarktes ankommen soll, die gesetzgebenden Organe sich mit dieser Frage beschäftigen.

Folgt man aber der Argumentation des Bundessozialgerichts und unterstellt, daß der Gesetzgeber die Frage, ob und inwieweit die Lage des Arbeitsmarktes zu berücksichtigen ist, mit erwogen habe, dann kann das bei der Erwerbsunfähigkeit nur mit dem Ergebnis geschehen sein, daß es darauf nicht ankommt. Das Bundessozialgericht meint nämlich -insoweit sicher zutreffend- daß nur ein Zustand extremen Mangels an Arbeitskräften zur Einrichtung von Arbeitsplätzen mit Teilarbeit unter der Grenze der Halbtagsarbeit führt. Der normale Arbeitsmarkt, auf den es aber ankommt, und von dem der Gesetzgeber ausgegangen sein soll, kenne solche Arbeitsplätze nicht. Dann würde also der Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen haben, durch welche der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit praktisch beseitigt würde. In allen Fällen nämlich, in denen ein Versicherter weniger als halbschichtig noch tätig sein und deshalb nicht mehr die gesetzliche Lohnhälfte verdienen kann, läge zugleich Er-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

werbsunfähigkeit vor, weil es Teilarbeit unter der Grenze der Halbtagsarbeit auf dem normalen Arbeitsmarkt in nennenswertem Umfang nicht gibt. Die in § 1247 Abs. 2 RVO geregelten Fälle der Erwerbstätigkeit mit gewisser Regelmäßigkeit oder der Erzielung mehr als geringfügiger Verdienste durch Erwerbstätigkeit, die zwar schon den Tatbestand der Berufsunfähigkeit aber noch nicht den der Erwerbsunfähigkeit erfüllen, kann es dann nicht mehr geben. Insoweit wäre die genaue Umschreibung der Voraussetzungen für die Erwerbsunfähigkeit bedeutungslos und inhaltsleer. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber eine Bestimmung hat schaffen wollen, welche zu den vorstehend dargestellten Ergebnissen führen müßte. Da diese aber nur vermieden werden können, wenn es nicht darauf ankommt, ob Arbeitsplätze in nennenswerter Zahl vorhanden sind, wird dadurch die von dem erkennenden Senat vertretene Auffassung weiter unterstützt.

Aus den vorstehenden Ausführungen ergibt sich zugleich, daß der von dem Bundessozialgericht angeführte Gesichtspunkt, daß es auf einen normalen Arbeitsmarkt ankomme, der Arbeitsplätze unter der Grenze der Halbtagsarbeit nicht kennen, nicht in der Weise verwertet werden kann, daß man unter Verzicht auf die Nachprüfung im Einzelfall die mangelnde Erwerbsmöglichkeit einfach unterstellt.

ee. Der Vierte Senat des Bundessozialgerichts hat in seiner Entscheidung vom 15. März 1962 (SozR § 1247 RVO Nr. 5) sich für die hier abgelehnte Auffassung deshalb entschieden, weil sowohl die Rente wegen Berufsunfähigkeit als auch die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit den Ausfall des dem Versicherten durch Erwerbstätigkeit nicht mehr erreichbaren

- 13 -

höheren Einkommens ausgleichen sollten. Diesen Gesichtspunkt hält der erkennende Senat nicht für überzeugend. Auch insoweit handelt es sich um die Frage, welcher Wille des Gesetzgebers seine Verwirklichung finden soll, so daß die Untersuchung im Zusammenhang mit der Auslegung des Gesetzes aus seiner Entstehungsgeschichte zu erfolgen hat. Dabei ergibt sich folgendes:

Aus der Begründung zum Regierungs-Entwurf (Bundestagsdrucksache 2437, Seite 57) geht hervor, daß die Renten nach den Vorschriften des neuen Rechts Lohnersatzfunktionen haben sollten, und zwar in dem Sinne, daß das Auseinanderfallen von Verdienenden und nicht Erwerbstätigen für die Gegenwart beseitigt und für die Zukunft verhindert werden sollte durch die Bemessung der Rente nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, durch die Gewährung einer angemessenen, nach der Versicherungsdauer gestaffelten Höhe der Renten im Vergleich zum Arbeitsverdienst und durch die Teilnahme des Rentners an der wirtschaftlichen Entwicklung. Auf diese Weise sollten die Renten sich von einem Zuschuß zum Lebensunterhalt zu einer Lebensgrundlage wandeln, die den Rentnern aus der Nähe des Fürsorgeempfängers in die Nachbarschaft des Lohnempfängers rückt. Auf Grund dieser, in den Renten- Neuregelungsgesetzen auch verwirklichten Konzeption des Gesetzgebers kann jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit vor ihrer Voraussetzung her unter dem Gesichtspunkt der Lohnersatzfunktion gesehen werden müssen; denn dieser Zweck wird für alle Rentenarten durch die genannten, für die Berechnung ihrer Höhe maßgeblichen Faktoren erreicht.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

Wohl sind die Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit dazu bestimmt, die beim Versicherten eingetretene Leistungseinbuße auszugleichen. Diese Überlegung nötigt aber nicht dazu, die Erwerbsmöglichkeit in den Kreis der Betrachtungen einzubeziehen; denn das Gesetz sieht einen Ausgleich der Verdiensteinbuße nicht auf jeden Fall vor. Eine Rente wegen Berufsunfähigkeit wird erst gewährt, wenn die Erwerbsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der eines vergleichbaren gesunden Versicherten herabgesunken ist. Dem Versicherten wird also zugemutet, in erheblichem Umfang einen Einkommensausfall selbst zu tragen. Das ist um so bemerkenswerter, als hier nicht einmal die sich unmittelbar aus dem versicherten Risiko (Einbuße der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit) ergebende Einkommensbuße durch Rentenzahlung ausgeglichen wird. Deshalb ist es nicht überzeugend, daß bei der Erwerbsunfähigkeit die aus anderen Gründen als unmittelbar der Gesundheit des Versicherten herrührende Einkommensminderung von dem Träger der Rentenversicherung ausgeglichen werden soll. Jedenfalls vermag der vom Bundessozialgericht insoweit eingenommene Standpunkt die aus anderen Gründen für zutreffend zu erachtende Auffassung des Senats nicht zu widerlegen:

- d. Endlich hält der Senat seine Ansicht auch auf Grund des Zwecks des Gesetzes für gerechtfertigt. Der Zweck des Gesetzes kann es nämlich nicht sein, die auf dem Arbeitsmarkt herrschenden, durch die Wirtschaftslage bedingten Verhältnisse im Rahmen der Rentenversicherung zu berücksichtigen und auszugleichen, soweit das nicht wie in § 1248 Abs. 2 RVO ausdrücklich bestimmt ist. Das Risiko der Erlangung eines Arbeitsplatzes ist durch die Arbeits-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 15 -

losenversicherung gedeckt. Zweck der Renten wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist es, für die nicht nur vorübergehende Einbuße der Leistungsfähigkeit des Versicherten einzutreten, sowie die Krankenversicherung für die zeitlich begrenzte Arbeitsunfähigkeit Leistungen gewährt. Kann der Versicherte in dem durch die §§ 1246 Abs. 2, 1247 Abs. 2 EVO gesteckten Rahmen noch tätig sein, dann obliegt es der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, die ihr vom Gesetz zugewiesene Aufgabe, für die Unterbringung der noch Arbeitsfähigen zu sorgen, zu erfüllen und, soweit ihr das nicht möglich ist, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe zu gewähren. Bei dieser Betrachtungsweise ist, sofern die Beurteilung der Leistungsfähigkeit übereinstimmend vorgenommen wird, ein umfassender Schutz der Versicherten, wie er den Vorstellungen und dem im Gesetz zum Ausdruck gekommenen Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt, gewonnen.

Die Richtigkeit der erfolgten Auslegung ist schließlich am Wert des Ergebnisses zu messen. Insoweit gilt neben den bereits im Zusammenhang mit dem Zweck des Gesetzes angestellten Erwägungen noch folgendes:

Wie der Senat bereits in seinen früheren Entscheidungen besonders hervorgehoben hat, ist allein die hier vertretene Auffassung praktikabel. Es ist nämlich den Gerichten und vor allem den Sozialversicherungsträgern, welche die erste Entscheidung zu treffen haben,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

fast unmöglich, Feststellungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen zu treffen. Selbst wenn es nur auf die Arbeitsplätze am Wohnort des Versicherten oder in täglich zu erreichender Umgebung ankommt, dann sind doch z.B. in den Ballungsgebieten des Ruhrgebiets Nachforschungen bei Tausenden von Arbeitgebern anzustellen. Wenn das Bundessozialgericht in seiner Entscheidung vom 23. Juni 1964 (SozR § 1247 RVO Nr. 8) offenbar einen Ausweg aus dieser Schwierigkeit weisen will, indem es meint, es würde in manchen Fällen genügen, eine Auskunft des zuständigen Arbeitsamtes einzuholen, so dürfte das kein gangbarer Weg sein. Wenn auch den Arbeitsämtern die Aufgabe obliegt, beschränkt einsatzfähige Arbeitskräfte ebenfalls zu vermitteln, so erweist doch die Erfahrung des Senats aus zahlreichen früher eingeholten Auskünften, daß die Arbeitsämter ihre Vermittlungstätigkeit auf die Arbeitnehmer ausgerichtet haben, die zu den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes einsatzfähig sind und daß deshalb keine Erhebungen über das Vorhandensein von Arbeitsplätzen der hier interessierenden Art getroffen werden. Wenn das Bundessozialgericht weiter erwogen hat, daß auch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Stellen möglicherweise Auskünfte geben können, so ist darauf zu verweisen, daß diese Stellen Feststellungen nur durch Befragung der in ihrem Bereich ansässigen oder bei ihnen als Mitglieder organisierten Arbeitgeber treffen können. Derartige Erhebungen sind nach der Lebenserfahrung immer unvollständig, weil -wie auch der Senat aus entsprechenden Bemühungen weiß- stets nur ein Teil der Befragten zu antworten pflegt. Eine zutreffende Feststellung darüber, ob es Teilzeitarbeitsplätze in nennenswertem Um-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 17 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 17 -

lange gibt, ist aber nur dann möglich, wenn von allen Arbeitgebern in dem örtlich in Betracht kommenden Bereich Angaben zu erlangen sind. Unter Umständen würden nämlich bereits wenige vorhandene Arbeitsplätze den Begriff des "nennenswerten Umfangs" entsprechen; denn die nennenswerte Zahl von Teilzeitarbeitsplätzen kann nicht im Verhältnis zur Gesamtzahl aller Arbeitsplätze festgestellt werden. Vielmehr kommt es darauf an, wieviel Teilzeitarbeitsplätze gegebenenfalls unter Berücksichtigung weiterer Einschränkungen (leichte Arbeit, Beschäftigung im Sitzen usw.) vorhanden sind und wieviel erwerbsbeschränkte Versicherte diese Arbeitsplätze suchen, und zwar unter Beachtung des Wohnsitzes. Soweit ersichtlich, sind bisher noch keinerlei Feststellungen darüber getroffen worden, in welchem Ausmaß überhaupt bzw. in den einzelnen jeweils in Betracht kommenden örtlichen Bereichen Versicherte, die weniger als halbtätig arbeiten können, entsprechende Plätze suchen. Da es sich dabei möglicherweise nur um wenige Arbeitsuchende handelt, könnte auch bereits bei Vorhandensein von wenigen Arbeitsplätzen das Erfordernis des "nennenswerten Umfangs" erfüllt sein. Gleiches gilt, wenn man meint, die Teilzeitarbeitsplätze müßten "in ausreichender Zahl" (so BSG SozR Nr. 50 zu § 1246 RVO) oder "nicht nur in völlig unbedeutenden Umfang" (so BSG SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO) vorhanden sein. Unterläßt man demgemäß umfassende Ermittlungen, dann wird in der Regel die Rüge mangelnder Sachaufklärung nicht unbegründet sein. Dabei ist noch zu bedenken, daß den Versicherungsträgern, die vor Erlass des Bescheides das Vorliegen der Voraussetzungen zur Rentengewährung zu prüfen haben, vom Gesetz überhaupt nicht die Möglichkeit eingeräumt ist, die erforderlichen Auskünfte von Seiten der Arbeitgeber zu erlangen.

Einen Ausweg aus diesen Schwierigkeiten bieten auch nicht die Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 27. Juli 1965 (SozR Nr. 50 zu § 1246 RVO) und des 5. Senats vom 17. Dezember 1965 (SozR Nr. 54 zu § 1246 RVO). Der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 18 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4. Senat hatte in dem genannten Beschlus ausgeführt, es sei bei der Berufserfahrung eines in der Rentenversicherung tätigen Richters verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, wenn er die Feststellung, es gebe Arbeitsplätze für einen Versicherten, der noch leichte körperliche Arbeiten bis zu sechs Stunden täglich auf dem gesamten allgemeinen Arbeitsfeld verrichten könne, aus eigener Sachkunde treffe. Der 4. Senat selbst ist in seiner Entscheidung vom 9. September 1965 -4 RJ 245/65- von dieser Auffassung bereits wieder abgerückt und hat erklärt, wenn nur von der Fähigkeit zu einer Halbtagsarbeit ausgegangen werden könne und weiterhin nur leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen ohne Gefahr einer Unterkühlung, Durchnässung oder stärkeren körperlichen Erschütterung oder allzu langem Arbeitsweg in Betracht kämen, dann könne das Vorhandensein von Arbeitsplätzen nicht aus der bloßen Berufserfahrung eines in der Rentenversicherung tätigen Richters beurteilt werden. - Der 5. Senat hat in der Entscheidung vom 17. Dezember 1965 unter Bezugnahme auf den Beschlus des 4. Senats vom 27. Juli 1965 ausgeführt, die Feststellung, daß Arbeitsplätze, auf die der Versicherte verwiesen werden kann, nicht nur in völlig unbedeutendem Umfang vorhanden sind, dürften die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit unbedenklich auf Grund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitslebens treffen, ohne hierüber Beweise zu erheben. Das Bundessozialgericht will mit den vorstehenden Entscheidungen offenbar zum Ausdruck bringen, die Tatsache, ob es bestimmte Arbeitsplätze gebe, bedürfe keines Beweises, weil sie bei dem Gericht offenkundig sein können (§§ 202 SGG, 291 ZPO). In diesem Sinne faßt auch Tietgen in seinem für den 46. Deutschen Juristentag erstatteten Gutachten über die Beweislast und Beweiswürdigung im Zivil- und Verwaltungsprozeß die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 17. Dezember 1965 auf (vgl. Anm. 131 aaO). Dabei kommt hier in Betracht, die besagte Tatsache als gerichtskundig anzusehen (zum Begriff der Offenkundigkeit vgl. BGH in NJW 1954 S. 1656). Gerichtskundig ist einmal, was der Richter im Zusammenhang mit seiner amtlichen Tätigkeit zuverlässig



- 19 -

in Erfahrung gebracht hat. Ferner wird in der Rechtsprechung der Standpunkt vertreten, daß es dem Richter nicht verwehrt sei, das, was ihm aus seiner eigenen Rechtsprechung -in anderen Verfahren- als gerichtsbekannt zur Überzeugung gelangt ist, der Entscheidung mit zugrundezulegen (vgl. BGH aaO mit weiteren Nachweisen). Darüber hinaus hat der Bundesgerichtshof in der genannten Entscheidung auch solche Ergebnisse als verwertbar angesehen, zu denen andere Richter gelangt sind; es stehe nichts im Wege, die Kenntnis anderer Urteile auch für den Erwerb der Gerichtskundigkeit grundsätzlich zuzulassen. Habe der Richter somit durch die Erhebung zahlreicher Beweise, die er gegebenenfalls in einer ganzen Reihe von Verfahren durchgeführt hat, ein sicheres Bild von solchen gleichbleibenden tatsächlichen Zuständen gewonnen, so stehe es ihm frei, dieses Wissen in späteren Verfahren zu verwerten. - Von dieser für zutreffend zu erachtenden Betrachtungsweise aus ergibt sich, daß die Anstellung von Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen nicht entbehrlich ist; die Gerichtskundigkeit in diesem Punkte kann sich vielmehr erst ergeben, wenn der Richter auf Grund umfangreicher Ermittlungen -sei es in eigenen Verfahren, sei es durch Kenntnisaufnahme von den Ergebnissen anderer Verfahren- einen ausreichenden Überblick gewonnen hat. Fraglich ist dann noch, ob es zur Bejahung der Offenkundigkeit durch ein Kollegium genügt, daß der Mehrheit die Tatsachen bekannt sind (so Baumbach-Lauterbach § 291 Anm. 2 D; Rosenberg Lehrbuch § 113 I 3 c mit weiteren Nachweisen) oder ob die Tatsachen allen Richtern bekannt sein müssen (so BGH in NJW 1954 S. 1656; Wieczorek, ZPO, § 291 Anm. A III c mit weiteren Nachweisen). Selbst wenn man nur das Wissen bei der Mehrheit für erforderlich hält, würde das bedeuten, daß bei den Sozialgerichten außer dem Vorsitzenden mindestens ein Sozialrichter ebenfalls über die angestellten Ermittlungen unterrichtet sein muß. Weiterhin ergibt sich, daß die Offenkundigkeit nicht für alle Zeiten unverändert fortzubestehen braucht. Gerade die Verhältnisse des Arbeitsmarktes, die einem steten Wechsel unterworfen sind, bedingen, daß früher gewonnene Erkenntnisse leicht überholt sein können. Insbesondere wenn die Beteiligten bisher noch nicht berücksichtigte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

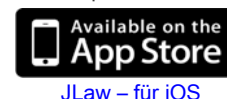
- 20 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

und erörterte Umstände vortragen, kann die Offenkundigkeit dadurch erschüttert und eine erneute Beweiserhebung notwendig werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch gerichtskundige Tatsachen bei der Entscheidung nur berücksichtigt werden dürfen, wenn das Gericht die Parteien dazu gehört hat, wenn nicht die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs begründet sein soll (vgl. BVerfGE Bd. 10 S. 177, 182).

Aus all diesen Erwägungen ergibt sich, daß auch der vom Bundessozialgericht in den zuletzt genannten Entscheidungen für möglich gehaltene Weg bezüglich der Feststellung des Vorhandenseins von Arbeitsplätzen nicht geeignet ist, die nach Auffassung des erkennenden Senats praktisch nicht zu treffenden Feststellungen entbehrlich zu machen.

Schließlich bezieht sich der Senat zur Frage der tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Ermittlungen von Arbeitsplätzen auf die Entscheidungsgründe des Urteils des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 19. Oktober 1965 (S 21 ff) -L 14 J 185/64- (Aktenzeichen der Revision 12 RJ 18/66). Diesen Ausführungen schließt sich der Senat an.

- b) Der Senat weist auch noch auf die bereits in der Entscheidung vom 9. Oktober 1964 -L 4 (13) J 506/62 = 4 RJ 1/65- dargelegten Bedenken hin, die sich hinsichtlich der nicht mehr vollschichtig einsatzfähigen männlichen Arbeitnehmer von dem hier abgelehnten Standpunkt aus ergeben würden: Diese wären nämlich nicht nur als berufsunfähig, sondern bei Fehlen entsprechender Arbeitsplätze sogar als erwerbsunfähig anzusehen.

Die Berufung des Klägers war sonach mit der Kostenfolge aus §§ 183, 193 GG zurückzuweisen.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Ziffer 1 SGG zugelassen worden.

